

Gesetz vom 21. März 2024 über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe und Geltungsbereich
- § 2 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 3 Grundsätze
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Leistungsumfang

2. Hauptstück

Anspruchsvoraussetzungen und Kostenbeiträge

- § 6 Persönliche Voraussetzungen
- § 7 Einsatz des Einkommens des Hilfesuchenden, Kostenbeitrag
- § 8 Kostenbeitrag Dritter

3. Hauptstück

Leistungen der Sozialhilfe

1. Abschnitt

Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs

- § 9 Gegenstand, Rechtsanspruch
- § 10 Lebensunterhalt
- § 11 Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung
- § 12 Tragung der Bestattungskosten
- § 13 Hilfe in besonderen Lebenslagen

2. Abschnitt

Hilfe in Einrichtungen durch Pflege und soziale Dienste

- § 14 Gegenstand, Rechtsanspruch
- § 15 Unterbringung in Einrichtungen
- § 16 Leistungen für Sucht- und Alkoholranke
- § 17 Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen
- § 18 Pflege und Soziale Dienste
- § 19 Frauen- und Sozialhäuser

4. Hauptstück

Rückerstattung, Ruhen und Ersatz

- § 20 Anzeige- und Rückerstattungspflichten
- § 21 Ruhen
- § 22 Ersatz durch den Hilfeempfangenden und seine Erben
- § 23 Ersatz durch Dritte
- § 24 Übergang von Rechtsansprüchen
- § 25 Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung
- § 26 Ersatzansprüche Dritter gegenüber dem Sozialhilfeträger

5. Hauptstück

Organisation und Kostentragung

- § 27 Rechtsträger und Behörden
- § 28 Mitwirkung der Gemeinden
- § 29 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege
- § 30 Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat
- § 31 Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbericht
- § 32 Kostentragung

- § 33 Kosten für die 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen
- § 34 Vorschüsse
- § 35 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 36 Befreiung von Verwaltungsabgaben

6. Hauptstück Verfahrensbestimmungen

- § 37 Anwendbarkeit des AVG
- § 38 Einbringung von Anträgen
- § 39 Zuständigkeit
- § 40 Informations- und Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden
- § 41 Beurteilung von Vorfragen
- § 42 Einleitung des Verfahrens, Entscheidungspflicht
- § 43 Beschwerdeverfahren, Zuständigkeit

7. Hauptstück Amtshilfe, Datenschutz und Strafbestimmungen

- § 44 Amtshilfe und Auskunftspflicht
- § 45 Datenschutz
- § 46 Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen
- § 47 Strafbestimmungen

8. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 48 Übergangsbestimmungen
- § 49 Verweise
- § 50 Umsetzungshinweise
- § 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe und Geltungsbereich

(1) Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Soweit im Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG, LGBL. Nr. xx/xxxx, keine eigenen Leistungen für Hilfesuchende vorgesehen sind, ist dieses Gesetz anzuwenden.

(3) Soweit im Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG, LGBL. Nr. xx/xxxx, keine eigenen Leistungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind, ist dieses Gesetz anzuwenden.

§ 2

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 3

Grundsätze

(1) Sozialhilfe ist nur soweit zu gewähren, als nicht von anderer Seite in Erfüllung der Aufgabe gemäß § 1 Abs. 1 auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelung oder ohne eine solche Verpflichtung entsprechende Hilfe geleistet wird.

(2) Sozialhilfe ist nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann.

(3) Die Gewährung der Sozialhilfe ist auch nach Beseitigung der Notlage fortzusetzen, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden und hat rechtzeitig einzusetzen. Die Sozialhilfe ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, auch ohne Antrag des Hilfesuchenden zu gewähren, sobald dem Sozialhilfeträger Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern.

(4) Mobile und teilstationäre Dienste haben Vorrang gegenüber stationären Angeboten.

(5) Bei Gewährung der Sozialhilfe ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Hilfesuchenden

1. unter Berücksichtigung der Eigenarten und Ursachen der Notlage und aller persönlichen Verhältnisse (wie körperlicher, psychischer und intellektueller Zustand, soziale Integration),
2. unter möglichst geringer Einflussnahme auf ihre Lebensverhältnisse und die Lebensverhältnisse ihrer Familien sowie
3. bei zweckmäßigem, wirtschaftlichem und sparsamem Aufwand

soweit wie möglich befähigt werden, von der Hilfe unabhängig zu werden oder zumindest zur Beseitigung ihrer Notlage beigetragen wird.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Teilstationäre Tagesbetreuung: Einrichtungen für Menschen, für die noch keine stationäre Unterbringung erforderlich ist, die jedoch ihren Alltag nicht mehr oder nicht hinreichend allein bewältigen können und mobile Pflege und Betreuung allein nicht mehr ausreichen,

1. im Sinne des § 3 Z 2 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, (Seniorentageszentren) und
2. für Personen zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit im Zusammenhang mit einer Sucht- oder Alkoholerkrankung

mit dem Ziel, den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger, seelischer und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu fördern oder wiederherzustellen.

(2) Stationäre Betreuungs- und Pflegedienste: Einrichtungen zur dauernden oder vorübergehenden ganztägigen Unterbringung von

1. Personen vorwiegend ab der Pflegegeldstufe 4 zur Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege im Sinne des § 3 Z 1 Bgld. SEG 2023 und
2. Personen, die zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit im Zusammenhang mit einer Sucht- oder Alkoholerkrankung

nicht oder nicht mehr in der Lage sind selbständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder mobile Dienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten werden kann.

(3) Kurzzeitpflege: Vorübergehende stationäre Unterbringung, Pflege und Betreuung gemäß § 3 Z 9 Bgld. SEG 2023.

(4) Pflege und Soziale Dienste (§ 18):

1. Mobile Pflege- und Betreuungsdienste im Sinne des § 3 Z 5 Bgld. SEG 2023:
 - a) Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes;
 - b) pflegerische Dienste;
 - c) therapeutische Dienste;
 - d) allgemeine Beratungsdienste;
2. teilstationäre Tagesbetreuung gemäß Abs. 1;
3. stationäre Betreuungs- und Pflegedienste gemäß Abs. 2;
4. Frauen- und Sozialhäuser gemäß § 19.

§ 5

Leistungsumfang

(1) Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs (§§ 10 bis 13);
2. Hilfe in Einrichtungen, Pflege und Soziale Dienste (§§ 15 bis 19);
3. Hilfe für Kinder und Jugendliche soweit keine Maßnahme nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in Betracht kommt.

(2) Die Hilfe kann, soweit nicht anderes bestimmt ist, in Geldleistungen, Sachleistungen oder in persönlicher Hilfe bestehen.

(3) Die Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz umschließt auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung.

2. Hauptstück

Anspruchsvoraussetzungen und Kostenbeiträge

§ 6

Persönliche Voraussetzungen

(1) Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich

1. österreichische Staatsbürger,
2. Asylberechtigte sowie
3. dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Leistungen der Sozialhilfe können, sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Burgenland haben.

(3) Obdachlose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Burgenland durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023, nachweisen können, sind Personen gemäß Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Bei medizinisch indizierten Aufenthalten in Krankenanstalten, Einrichtungen für Suchterkrankte, Einrichtungen zur Rehabilitation oder vergleichbaren Einrichtungen des Gesundheitswesens sind Änderungen des tatsächlichen Aufenthaltes gemäß Abs. 2 für die Dauer der bewilligten oder notwendigen Leistung in dieser Einrichtung außer Acht zu lassen.

(5) Vor Ablauf der in Abs. 1 Z 3 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige, österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2023) festgestellt wurde.

(6) Keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe des Landes haben insbesondere:

1. nicht erwerbstätige Bürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts;
2. ausreisepflichtige Fremde;
3. Personen während ihres sichtvermerksfreien oder sichtvermerkspflichtigen Aufenthalts im Inland, soweit nicht Z 1 anwendbar ist;
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafe in einer Anstalt (§ 8 Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022);
5. Personen, die zur Zielgruppe des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes - Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, zählen.

(7) An andere als die in Abs. 1 genannten Personen können Leistungen der Sozialhilfe vom Land als Träger von Privatrechten erbracht werden, soweit der Lebensunterhalt inklusive des Wohnbedarfs nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann, dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist und sich die betroffene Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

§ 7

Einsatz des Einkommens des Hilfesuchenden, Kostenbeitrag

(1) Hilfesuchende haben bei Gewährung von Leistungen nach dem 3. Hauptstück, ausgenommen Leistungen gemäß §§ 10 bis 13 und 19 nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Eigenleistung in Form eines Kostenbeitrages zu erbringen.

(2) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß Abs. 1 sind das Ausmaß der Leistung, ein zumutbarer Einsatz des Einkommens sowie pflegebezogene Geldleistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag ist mit der Höhe der Kosten der Leistung begrenzt.

(3) Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, die dem Hilfesuchenden in einem Kalendermonat ab dem Zeitpunkt, ab welchem Kosten für die Leistungserbringung anfallen, tatsächlich zufließen. Nicht zu berücksichtigen sind die in § 8 Abs. 2 Bgld. SUG genannten Einkünfte.

(4) Die Landesregierung hat zur jeweiligen Höhe des Kostenbeitrages für die Leistungen mit Rechtsanspruch gemäß §§ 15, 16 und 18 nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Die Bemessung der Eigenleistung bei Förderungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann durch Richtlinien des Landes geregelt werden. Bei Leistungen der Sozialhilfe nach §§ 15 und 18 ist ein Kostenbeitrag von Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und anderen pflegebezogenen Geldleistungen an den Träger der Sozialhilfe in dem Ausmaß zu leisten, als durch die gewährte Maßnahme die Pflege und Betreuung des Hilfeempfangenden erfolgt.

(5) Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn dies wegen der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte oder als Anreiz zur Wiedererlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit geboten erscheint.

(6) Hilfesuchende haben Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist. Solange der Hilfesuchende alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt, dürfen ihm die zur unmittelbaren Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen weder verwehrt noch gekürzt oder entzogen werden. Die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber (geschiedenen) Ehegatten oder eingetragenen Partnern nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft oder von titulierten Unterhaltsansprüchen ist grundsätzlich zumutbar. Bei Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt die widerlegliche Vermutung der Selbsterhaltungsfähigkeit und darf eine Rechtsverfolgung im Hinblick auf Unterhaltsansprüche nicht verlangt werden, wenn nicht die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit festgestellt ist.

(7) Der Kostenbeitrag ist nach Art der Leistung einmalig oder monatlich zu leisten und wird erstmals mit Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 8

Kostenbeitrag Dritter

(1) Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt des Hilfesuchenden verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag von ihrem Einkommen über dem sich aus § 13 Bgld. SUG ergebenden Höchstsatz, in den Fällen des § 7 Abs. 1 zu leisten, sofern nicht eine Anrechnung ihres Einkommens gemäß § 7 Abs. 3 erfolgt ist.

(2) Bei der Bemessung des Kostenbeitrages sind zu berücksichtigen:

1. die Anzahl der gesetzlichen Unterhaltspflichten;
2. etwaige außergewöhnliche Sonderbelastungen für lebens- und existenznotwendige Ausgaben;
3. erhöhte Aufwendungen für unterhaltsberechtigte Kinder nach Ende des Pflichtschulalters.

(3) Der Kostenbeitrag an den Träger der Sozialhilfe ist abhängig vom Ausmaß und der Art der Leistung, für die ein Kostenbeitrag gemäß § 7 Abs. 1 vorgesehen ist. Das konkrete Ausmaß des Kostenbeitrages für Leistungen gemäß §§ 15, 16 und 18, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Die Landesregierung kann durch Richtlinien nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Bemessung des Kostenbeitrages bei Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, erlassen. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

(4) Ausgenommen von dieser Kostenbeitragspflicht sind

1. Kinder gegenüber ihren Eltern im mobilen, teilstationären und stationären Bereich,
2. Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte, sofern sie eine gesetzliche Unterhaltspflicht trifft und
3. zum Unterhalt verpflichtete Angehörige, die einen wesentlichen Anteil der Pflegedienstleistungen gemäß § 17 selbst erbringen.

(5) Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag ist jedoch ganz oder zum Teil abzusehen, wenn dies wegen der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte geboten erscheint.

(6) § 7 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

3. Hauptstück

Leistungen der Sozialhilfe

1. Abschnitt

Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs

§ 9

Gegenstand, Rechtsanspruch

(1) Hilfeleistungen nach diesem Abschnitt umfassen:

1. Lebensunterhalt (§ 10), sofern er nicht anderweitig gewährleistet ist;
2. Hilfe zur Einbeziehung in die Krankenversicherung (§ 11), sofern sie nicht anderweitig gewährleistet ist;
3. Tragung der Bestattungskosten (§ 12);
4. Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 13).

(2) Auf Hilfeleistungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 hat der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch. Die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Abs. 1 Z 1 und die Hilfe in besonderen Lebenslagen gemäß Abs. 1 Z 4 erbringt das Land als Träger von Privatrechten; auf diese Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Empfang, Form und Weise der Leistung sind unter Bedachtnahme auf ihre bestmögliche Wirksamkeit in der kostengünstigsten Weise zu bestimmen.

§ 10

Lebensunterhalt

(1) Der Hilfe suchenden Person kann Hilfe zum Lebensunterhalt nach Maßgabe der §§ 5 und 13 Bgld. SUG gewährt werden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Bei stationärer Unterbringung in Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 1 kann der Hilfe suchenden Person in den Monaten Juni und Dezember zusätzlich zur Leistung gemäß Abs. 1 eine Bekleidungsbeihilfe bis zur Höhe von 30% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023) gewährt werden, sofern die Anschaffung von Kleidungsstücken nicht durch das Einkommen des Hilfeempfängers gemäß § 7 sichergestellt ist.

§ 11

Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

(1) Dem Hilfesuchenden ist Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung nach Maßgabe des § 16 Bgld. SUG zu gewähren.

(2) Die Unterbringung und Behandlung in Krankenanstalten hat grundsätzlich über Gewährung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in burgenländischen Einrichtungen insoweit zu erfolgen, als in solchen notwendige Behandlungen durchgeführt werden können. Bei Notwendigkeit der Untersuchung und Behandlung in Krankenanstalten außerhalb des Burgenlandes, die auch in burgenländischen Einrichtungen durchgeführt werden könnten, ist vor Einweisung ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Bei Gefahr in Verzug ist die Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt der Gewährung durch die Bezirksverwaltungsbehörde gleichzusetzen.

(3) Als Krankenhilfe können, sofern keine Pflichtversicherung besteht, auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung sowie medizinische Maßnahmen der Rehabilitation übernommen werden.

(4) Zusätzlich zu Abs. 1 können für medizinische Leistungen nachweislich anfallende Kosten, die durch die gesetzliche Krankenversicherung nicht abgedeckt sind, übernommen werden.

§ 12

Tragung der Bestattungskosten

(1) Als Leistung der Sozialhilfe sind die Kosten einer einfachen Bestattung einer verstorbenen Person zu übernehmen, soweit sie nicht aus deren Vermögen getragen werden können oder von anderen Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.

(2) Als Teil der Bestattungskosten sind die Kosten einer Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten zu übernehmen, wenn die Überführung in familiären oder gleichgelagerten Interessen begründet ist; Abs. 1 gilt im Übrigen sinngemäß.

§ 13

Hilfe in besonderen Lebenslagen

(1) Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in:

1. Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage;
2. Hilfen zur Überbrückung außerordentlicher Notstände.

(3) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden.

(4) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

(5) Geld- und Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden, welche der Hilfesuchende zu erfüllen hat, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen. Die Leistungen dürfen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich der Hilfesuchende gegenüber dem Sozialhilfeträger zum Rückersatz der Leistungen für den Fall verpflichtet, dass sie diese durch bewusst unwahre Angaben oder durch bewusstes Verschweigen maßgebender Tatsachen erwirkt hat.

(6) Geldleistungen können in Form von nichtrückzahlbaren Aushilfen oder in Form von unverzinslichen Darlehen gewährt werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann weiters in der gänzlichen oder teilweisen Übernahme des Zinsendienstes für ein Darlehen oder in der Bürgschaft gegenüber einem Darlehensgeber bestehen. Darlehen dürfen nur gewährt werden, wenn die Rückzahlung dem Hilfesuchenden zumutbar ist.

(7) Ergibt sich später, dass die Rückzahlung eines Darlehens dem Hilfeempfangenden nicht oder vorübergehend nicht zumutbar ist, so kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet oder diese gestundet werden.

2. Abschnitt

Hilfe in Einrichtungen, durch Pflege und soziale Dienste

§ 14

Gegenstand, Rechtsanspruch

(1) Hilfeleistungen nach diesem Abschnitt umfassen:

1. Unterbringung in Einrichtungen (§ 15);
2. Leistungen für Sucht- und Alkoholranke (§ 16);
3. Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen (§ 17);
4. Pflege und Soziale Dienste (§ 18);
5. Frauen- und Sozialhäuser (§ 19).

(2) Auf Hilfeleistungen in Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie in Form von Pflege gemäß Abs. 1 Z 4 hat der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch.

(3) Abweichend von Abs. 2 besteht auf die Gewährung einer Hilfeleistung durch Pflege nach Abs. 1 Z 4 in Form mobiler Dienste im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1, teilstationärer Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 sowie zur vorübergehenden Unterbringung in Form einer Kurzzeitpflege im Sinne des § 4 Abs. 3 jedoch kein Rechtsanspruch; weiters handelt das Land bei der Gewährung von Förderungen nach Abs. 1 Z 3 sowie von Hilfeleistungen nach Abs. 1 Z 5 als Träger von Privatrechten.

(4) Die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen in Form sozialer Dienste gemäß Abs. 1 Z 4 ist von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfeempfangenden abhängig zu machen, wobei seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Empfang, Form und Weise der Leistung sind unter Bedachtnahme auf ihre bestmögliche Wirksamkeit in der kostengünstigsten Weise zu bestimmen.

(5) Es können durch den Träger der Sozialhilfe nur Kosten für Leistungen durch Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1 und Organisationen, mit denen ein Vertragsverhältnis mit dem Land besteht, übernommen werden.

§ 15

Unterbringung in Einrichtungen

(1) Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung des Hilfesuchenden (des gesetzlichen Vertreters oder Erwachsenenvertreters) durch stationäre Unterbringung in Einrichtungen, die über eine Bewilligung nach dem Bgld. SEG 2023 verfügen und mit denen eine Kostenvereinbarung nach § 27 Bgld. SEG 2023 abgeschlossen wurde oder in vergleichbaren bewilligten Einrichtungen anderer Bundesländer, wenn die Hilfe suchende Person auf Grund ihres körperlichen, intellektuellen oder seelischen Zustandes oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn sie besonderer Pflege bedarf.

(2) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass vor Gewährung der Maßnahme der Unterbringung in einer Langzeitpflegeeinrichtung die mobile Pflege und Betreuung sowie die teilstationäre Pflege und Betreuung entsprechend den Pflege- und Betreuungserfordernissen des Hilfesuchenden ausgeschöpft wurden und die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung vorliegt.

(3) Die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung wird bei Hilfesuchenden, die zumindest Pflegegeld der Stufe 4 beziehen, angenommen. Bei Personen, die nach den pflegegeldrechtlichen Bestimmungen ein Pflegegeld der Stufe 0 bis 3 oder von einem anderen Staat beziehen oder bei denen das Verfahren der Pflegegeldeinstufung noch nicht abgeschlossen ist, ist zur Beurteilung der tatsächlichen Notwendigkeit der Unterbringung sowie der Pflege- und Betreuungserfordernisse ein pflegerisches oder ärztliches, in schwerwiegenden medizinischen Fällen jedenfalls durch ein ärztliches Gutachten sowie im Falle einer sozialen Indikation ein sozialarbeiterisches Gutachten einzuholen.

(4) Wenn Umstände im Sinne des Abs. 3 vorliegen, die eine sofortige Leistung zur Vermeidung oder Überwindung einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Notlage erforderlich machen, können die Kosten für die Unterbringung vorläufig auf Basis der Pflegegeldstufe 4 bis zur Wirksamkeit eines rechtskräftigen Pflegegeldbescheides oder bis zum Abschluss eines Pflegegelderhöhungsverfahrens vom Land übernommen werden; ab Wirksamkeit des rechtskräftigen Pflegegeldbescheides richtet sich die Kostenübernahme nach der tatsächlich festgestellten Pflegegeldstufe.

§ 16

Leistungen für Sucht- und Alkoholranke

(1) Über die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 11 hat das Land als Leistung der Sozialhilfe die Kosten eines Kuraufenthaltes oder der Unterbringung in einer Entwöhnungseinrichtung für Sucht- oder Alkoholranke ganz oder zum Teil zu übernehmen, wenn der Kuraufenthalt oder die Unterbringung in der Entwöhnungseinrichtung zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit des Hilfeempfängers im Zusammenhang mit einer Sucht- oder Alkoholkrankung erforderlich ist.

(2) Für die Beurteilung der tatsächlichen Notwendigkeit der Unterbringung von Personen gemäß Abs. 1 ist ein ärztliches Gutachten einzuholen.

§ 17

Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen

(1) Nach Maßgabe der im Landesbudget hierfür vorgesehenen Mittel kann auf Antrag die Betreuung von pflegebedürftigen Personen, ab der Pflegegeldstufe 3 durch eine von diesen namhaft gemachte Betreuungskraft gefördert werden.

(2) Betreuungskraft im Sinne des Abs. 1 kann sein:

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahleltern und Wahlkinder;
5. die Pflegeeltern und Pflegekinder;
6. die Stiefeltern und Stiefkinder;
7. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkelkinder einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
8. der eingetragene Partner;

9. eine sonstige Person (zB Vertrauenspersonen, Nachbarn oder Bekannte der pflegebedürftigen Person).

(3) In den Fällen, in denen die namhaft gemachte Person gleichzeitig Erwachsenenvertreter der pflegebedürftigen Person ist, kann außer in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen eine Förderung nur gewährt werden, sofern keine andere Betreuungskraft gemäß Abs. 2 namhaft gemacht werden kann.

(4) Fördervoraussetzungen und -bedingungen sind:

1. die pflegebedürftige Person ist österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines Landes, dessen Angehörige Österreich auf Grund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration verpflichtet ist, in Bezug auf derartige Förderungen in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürger zu behandeln;
2. die pflegebedürftige Person hat in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Burgenland; ein ununterbrochener Hauptwohnsitz liegt auch dann vor, wenn der genannte Zeitraum vorübergehend, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten unterbrochen wurde, um Pflege- oder Betreuungsleistungen in einem anderen Bundesland in Anspruch zu nehmen;
3. die pflegebedürftige Person schließt mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft in der für ihre Pflegegeldstufe gemäß Abs. 5 maximal vorgesehenen Wochenstundenanzahl. Die Pflegeservice Burgenland GmbH setzt die namhaft gemachte Betreuungskraft (Z 4) zur Betreuung der pflegebedürftigen Person ein und sorgt nach Möglichkeit für einen Betreuungsersatz während des Urlaubs oder der Dienstverhinderung der namhaft gemachten Betreuungskraft;
4. die zur Betreuung von der pflegebedürftigen Person namhaft gemachte Betreuungskraft
 - a) ist österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration Berufszugang in Österreich zu gewähren hat,
 - b) verfügt über den Nachweis von Deutschkenntnissen zumindest auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen,
 - c) ist voll geschäftsfähig und bezieht keine Pensionsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder eines Dienstverhältnisses, weil er die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt,
 - d) muss innerhalb eines Jahres ab Dienstantritt an einer Grundausbildung für die Betreuung pflegebedürftiger Personen nach dieser Bestimmung teilnehmen oder die Ausbildung zum Heimhelfer gemäß § 5 Abs. 3 Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, innerhalb eines Jahres ab Dienstantritt absolvieren; die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen; aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist für den Abschluss der Ausbildung erstreckt werden; Personen, die bereits die Ausbildung zum Heimhelfer oder eine höherwertige einschlägige Ausbildung absolviert haben, müssen weder an der Grundausbildung teilnehmen noch erneut eine Ausbildung zum Heimhelfer absolvieren,
 - e) ist körperlich, gesundheitlich und persönlich in der Lage, die entsprechend der Pflegegeldstufe erforderliche Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen,
 - f) verpflichtet sich bei Gewährung der Förderung an die pflegebedürftige Person, für die Durchführung der Betreuung entsprechend dem geförderten Stundenausmaß in ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH einzutreten, die ihn zur Betreuung der pflegebedürftigen Person einsetzt,
 - g) verpflichtet sich, die Betreuungsleistungen im Rahmen der geförderten Wochenstunden entsprechend den Anforderungen der pflegebedürftigen Person zu erbringen und
 - h) verpflichtet sich, bei angekündigten Überprüfungen der Betreuungsqualität gemäß Z 6 anwesend zu sein und Ratschläge zur Betreuung zu beachten und nach Möglichkeit umzusetzen;
5. die pflegebedürftige Person trägt einen Selbstbehalt an den Kosten gemäß Abs. 5, indem sie an die Pflegeservice Burgenland GmbH
 - a) in der Pflegegeldstufe 3 einen Beitrag in der Höhe von 90%, in der Pflegegeldstufe 4 oder 5 in der Höhe von 80% und in der Pflegegeldstufe 6 oder 7 in der Höhe von 60% des Pflegegeldes leistet,
 - b) einen Beitrag in der Höhe des Einkommensteiles, der über dem Höchstsatz gemäß § 10 Abs. 1 liegt, entrichtet und
 - c) die vom Land gemäß Abs. 5 gewährte Förderung abtritt;

6. die pflegebedürftige Person zieht auf ihre Kosten einschlägig ausgebildetes Pflege- und Betreuungspersonal zur Überprüfung der Betreuungsqualität heran, sofern dieses nicht durch die Pflegeservice Burgenland GmbH zur Verfügung gestellt werden kann, wobei dies - soweit kein abweichender Bedarf besteht - in der Pflegegeldstufe 3 einmal monatlich, in der Pflegegeldstufe 4 oder 5 zweimal monatlich und in der Pflegegeldstufe 6 oder 7 einmal wöchentlich zu erfolgen hat, es sei denn, die namhaft gemachte Betreuungskraft verfügt über die Berufsberechtigung des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege; in diesem Fall hat die Überprüfung in den Pflegegeldstufen 4 bis 7 einmal monatlich stattzufinden;
7. die pflegebedürftige Person teilt unverzüglich mit:
 - a) der Pflegeservice Burgenland GmbH, wenn die namhaft gemachte Betreuungskraft ihren Betreuungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt und
 - b) dem Land oder der vom Land namhaft gemachten Einrichtung alle Umstände, die zu einer Beendigung der Förderung führen.

(5) Die Förderung wird in der Höhe der Lohnkosten inklusive 13. und 14. Monatsgehalt und Lohnnebenkosten der zur Betreuung herangezogenen Betreuungskraft auf Basis des Monatsgehalts des Gehaltsbandes B1/1 der Anlage 2 des § 79 Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, bei 40 Wochenstunden - ohne Berücksichtigung von sonstigen Bezügen im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023 - gewährt:

1. in der Pflegegeldstufe 3: für 20 Wochenstunden Betreuung;
2. in der Pflegegeldstufe 4: für 30 Wochenstunden Betreuung;
3. ab der Pflegegeldstufe 5: für 40 Wochenstunden Betreuung.

Zusätzlich kann das Land die Kosten für einen Betreuungersatz während des Urlaubs oder einer Dienstverhinderung der namhaft gemachten Betreuungskraft fördern.

(6) § 6 findet auf die Förderung keine Anwendung.

(7) Die Förderung endet mit Beendigung des Dienstverhältnisses mit der namhaft gemachten Betreuungskraft, wenn eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

1. Tod der pflegebedürftigen Person;
2. Unterbringung der pflegebedürftigen Person in ein Altenwohn- und Pflegeheim;
3. 24-Stunden-Betreuung der pflegebedürftigen Person;
4. mehr als ein durchgehender einmonatiger Spitalsaufenthalt der pflegebedürftigen Person;
5. die pflegebedürftige Person wünscht die Betreuung durch die von ihr namhaft gemachte Betreuungskraft nicht mehr;
6. im Falle einer schuldhaften Verletzung der Fördervoraussetzungen oder -bedingungen durch die pflegebedürftige Person;
7. im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme oder Verwendung der Förderleistung durch die pflegebedürftige Person.

(8) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann abweichend von Abs. 7 Z 3 auch dann eine Förderung gewährt werden, wenn für die pflegebedürftige Person eine 24-Stunden-Betreuung erforderlich ist. Besorgt die namhaft gemachte Betreuungskraft gleichzeitig die 24-Stunden-Betreuung für die pflegebedürftige Person und wird dafür bereits eine Förderung aus Landesmitteln gewährt, kann eine Förderung nach dieser Bestimmung nur gewährt werden, sofern keine andere Betreuungskraft gemäß Abs. 2 namhaft gemacht werden kann.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Förderung, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, sind in den von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien festzulegen. Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

(10) Das Land hat die Aufwendungen der Pflegeservice Burgenland GmbH unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen.

(11) Bezieht die namhaft gemachte Betreuungskraft gemäß Abs. 2 Pensionsleistungen gemäß Abs. 4 Z 4 lit. c und beträgt das Nettoeinkommen der zu pflegenden Person und der von ihr namhaft gemachten Betreuungskraft gemeinsam weniger als das in Abs. 5 genannte Monatsgehalt, kann nach Maßgabe der im Landesbudget hierfür vorgesehenen Mittel auf Antrag der pflegebedürftigen Person ab der Pflegegeldstufe 3 als Ersatz der Mehraufwendungen der namhaft gemachten Betreuungskraft eine Förderung in der Höhe der Differenz auf dieses gemeinsame Nettoeinkommen gewährt werden. Es gelten Abs. 4 Z 1, 2, 4 lit. a, e, g und h, Z 6 und 7 lit. b sowie Abs. 6 bis 9.

(12) Das Land kann die Kosten für die Ausbildung zum Heimhelfer gemäß § 5 Abs. 3 Bgld. SBBG nach Beendigung des Dienstverhältnisses jener Personen übernehmen, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 Z 4 lit. a, c und e erfüllen.

§ 18

Pflege und Soziale Dienste

(1) Pflege gemäß § 4 Abs. 4 kann mobil, teilstationär oder stationär gewährt werden. Bei der Gewährung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Erfordernissen des Hilfeempfangenden nach Maßgabe der tatsächlichen Pflege- und Betreuungserfordernisse entsprochen wird. Zur Feststellung der Pflege- und Betreuungserfordernisse ist ein pflegerisches oder ärztliches, in schwerwiegenden medizinischen Fällen jedenfalls ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

(2) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen über Hilfeleistungen im Rahmen der mobilen und teilstationären Pflege und Betreuung sowie der vorübergehenden stationären Unterbringung in Form einer Kurzzeitpflege durch Richtlinien erlassen. Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe hat unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete für die Sozialen Dienste gemäß § 4 Abs. 4 in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen. Hierbei kann sich der Träger der Sozialhilfe auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen. Solche Einrichtungen und Organisationen bedürfen, falls sie der mobilen Pflege durch Dienste gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 lit. b oder der teilstationären oder stationären Pflege dienen, einer Bewilligung gemäß Bgld. SEG 2023 und einer Vereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe.

§ 19

Frauen- und Sozialhäuser

(1) Frauenhäuser sind Einrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern.

(2) Sozialhäuser sind Einrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Personen und Familien, bei diesen jedoch nur bei Fehlen einer anderen geeigneten Unterbringungsform.

(3) Die Aufnahme in ein Frauen- oder Sozialhaus bedarf keiner behördlichen Bewilligung.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Gestaltung der Gebäude und Räumlichkeiten, der Organisation sowie der sonstigen sachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb von Frauen- und Sozialhäusern erlassen.

4. Hauptstück

Rückerstattung, Ruhen und Ersatz

§ 20

Anzeige- und Rückerstattungspflichten

(1) Die Hilfeempfangenden, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erwachsenenvertreter, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Sozialhilfeleistungen gehört, sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Änderung der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch, insbesondere Änderungen der Einkommens-, der Wohn- oder der Familienverhältnisse, binnen vier Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die durch Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 zu Unrecht empfangenen Leistungen sind von dem Hilfeempfangenden rückzuerstatten. Die Rückerstattung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, die eine Leistung nach diesem Gesetz zuerkannt hat, mit Bescheid anzuordnen.

(3) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn die Rückzahlung auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(4) Die Rückerstattung zu Unrecht empfangener Leistungen darf nicht vorgeschrieben werden, wenn
1. Hilfe ohne Verschulden der Hilfeempfangenden (der zu ihrer gesetzlichen Vertretung oder Erwachsenenvertretung berufenen Person) zu Unrecht geleistet und die Leistung gutgläubig empfangen wurde,

2. die Rückerstattung den Erfolg geleisteter Sozialhilfe gefährden oder zu besonderen Härten führen würde, oder
3. das Verfahren der Rückforderung mit Kosten oder einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, die oder der in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen.

(5) Die Hilfeempfangenden (die zu ihrer gesetzlichen Vertretung oder Erwachsenenvertretung berufenen Personen) sind anlässlich der Hilfestellung nachweislich über die Pflichten nach Abs. 1 und 2 zu belehren.

§ 21

Ruhen

(1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 10 ruht

1. für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder in einer Sozialhilfeeinrichtung, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen tritt ab dem zweiten Tag der stationären Aufnahme ein und endet mit dem Tag der Entlassung,
2. für die Dauer der Verbüßung einer Strafe in einer Anstalt für jene Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden und
3. bei einem länger als eine Woche dauernden Auslandsaufenthalt; es sei denn, der Auslandsaufenthalt ist im Interesse der Gesundheit oder zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit nachweislich notwendig.

(2) Für den Zeitraum von maximal 90 Tagen sind zweckgebundene Leistungen wie Mietkosten und ein notwendiger Beheizungszuschuss weiterzugewähren. Von der zeitlichen Begrenzung von 90 Tagen ist der Personenkreis im Sinne des § 16 ausgenommen.

(3) Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger oder Lebensgefährten darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

§ 22

Ersatz durch den Hilfeempfangenden und seine Erben

(1) Hilfeempfangende haben, unbeschadet der Bestimmungen des § 24, die für sie aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie

1. zu hinreichendem Einkommen gelangt sind oder
2. zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes, aber vorerst nicht verfügbares Einkommen hatten oder wenn dies nachträglich hervorkommt.

(2) Von Hilfeempfangenden sind unbeschadet des Abs. 3 nicht zu ersetzen die Kosten für

1. Leistungen, die vor Erreichung der Volljährigkeit gewährt wurden,
2. Leistungen aus Anlass einer Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2023,
3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 10), außer die Hilfeempfangenden verfügten zum Zeitpunkt der Hilfestellung über ein dem Sozialhilfeträger bekanntes, aber vorerst nicht verfügbares Einkommen.

(3) Von der Verpflichtung zum Kostenersatz ist abzusehen, wenn dies für den Hilfeempfangenden eine soziale Härte bedeuten oder den Erfolg der Sozialhilfe gefährden würde.

(4) Die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen aus Einkommen geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der Hilfeempfangenden und in der Folge auf deren Erben über. Diese haften jedoch nur bis zum Wert des Nachlasses.

(5) Der Anspruch auf Kostenersatz nach dieser Bestimmung verjährt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Sozialhilfe gewährt worden ist. Für die Wahrung der Frist gelten sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 182/2023). Ausgenommen davon sind Ersatzansprüche für Sozialhilfen, die grundbücherlich sichergestellt sind, sowie Ersatzansprüche gegenüber den Erben. Ersatzansprüche gegenüber den Erben dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann von der Geltendmachung der Ersatzansprüche gegenüber den Erben teilweise oder zur Gänze abgesehen werden.

(6) Schadenersatzansprüche des Sozialhilfeträgers wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen werden durch die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht berührt.

§ 23

Ersatz durch Dritte

(1) Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt des Hilfeempfangenden verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht für die für den Hilfeempfangenden aufgewendeten Kosten Ersatz zu leisten, wenn nachträglich hervorkommt, dass sie zur Zeit der Hilfeleistung für den Hilfeempfangenden über ein höheres Einkommen verfügt haben. Ausgenommen von dieser Kostenersatzpflicht sind Kinder für ihre Eltern im mobilen, teilstationären und stationären Bereich in den Fällen gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 Z 1.

(2) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn dieser wegen des Verhaltens des Hilfeempfangenden gegenüber der ersatzpflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre oder wenn er eine soziale Härte bedeuten würde.

(3) Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte dürfen, sofern sie eine gesetzliche Unterhaltspflicht trifft, nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden.

(4) Wird bei der Erbringung von Pflegeleistungen durch mobile Dienste durch Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes oder pflegerische Dienste ein wesentlicher Anteil der Pflege durch zum Unterhalt verpflichtete Angehörige erbracht, so sind diese nicht zum Kostenersatz gemäß Abs. 1 heranzuziehen.

(5) § 22 Abs. 5 ist auf Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 24

Übergang von Rechtsansprüchen

(1) Hat der Hilfeempfangende für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, Rechtsansprüche zur Deckung des Lebensbedarfs gegen einen Dritten, kann die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern nicht anderes bestimmt ist, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe übergeht.

(2) Unterhaltsansprüche gemäß § 23 Abs. 1 sowie Rechtsansprüche und Schadenersatzansprüche gegenüber sonstigen Personen gehen für die Dauer der Leistung auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald dies der gesetzlich unterhaltspflichtigen Person oder sonstigen Zahlungspflichtigen schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die gesetzlich unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun der Hilfe suchenden Person geltend gemacht werden.

(3) Der Übergang des Anspruches darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Hilfe nicht gewährt worden oder ein Beitrag zu den Kosten der Sozialhilfe oder ein Kostenersatz zu leisten wäre.

(4) Die schriftliche Anzeige bewirkt mit ihrem Einlangen beim Dritten den Übergang des Anspruches für die Aufwendungen, die in der Zeit zwischen dem Einsatz der Sozialhilfe, höchstens aber sechs Monate vor Erstattung der Anzeige und der Beendigung der Sozialhilfe eingetreten sind. Als Beendigung gilt nicht eine Unterbrechung der Hilfe für weniger als 90 Tage.

§ 25

Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung

Für die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gelten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Sozialhilfeträgern einschließlich der darauf Bezug nehmenden Verfahrensvorschriften.

§ 26

Ersatzansprüche Dritter gegenüber dem Sozialhilfeträger

(1) Musste einer Hilfe suchenden Person zur Sicherung des Lebensbedarfs gemäß § 10 so dringend Hilfe gewährt werden, dass der Sozialhilfeträger nicht vorher benachrichtigt werden konnte, hat dieser die Kosten zu ersetzen.

(2) Ersatzfähig sind nur die Kosten, die innerhalb von drei Monaten vor dem Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe entstanden sind; nach dem Antragszeitpunkt aufgewendete Kosten sind nur insoweit

ersatzfähig, als sie aufgewendet wurden, bevor der Sozialhilfeträger über die Gewährung von Hilfe entschieden hat.

(3) Kosten nach Abs. 2 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der entstanden wäre, wenn der Sozialhilfeträger die Hilfe selbst geleistet hätte.

(4) Die Höhe der ersatzfähigen Kosten ist dem Dritten mitzuteilen.

5. Hauptstück Organisation und Kostentragung

§ 27

Rechtsträger und Behörden

(1) Das Land hat als Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach diesem Gesetz zu besorgen.

(2) Behörden nach diesem Gesetz sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung.

§ 28

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Wahrnehmung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben der Sozialhilfe verpflichtet.

§ 29

Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege können nach Maßgabe ihrer Satzungen vom Land zur Mitarbeit in der Sozialhilfe eingeladen werden.

§ 30

Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat

(1) Beim Amt der Landesregierung ist zur Beratung der Landesregierung in Sozialhilfe- und Chancengleichheitsangelegenheiten ein Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat einzurichten.

(2) Zu den Aufgaben des Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirats gehört die Beratung der Landesregierung bei der

1. Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz und
2. Behandlung grundsätzlicher, die Sozialhilfe und Chancengleichheit betreffende Fragen.

(3) Dem Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat gehören an:

1. das mit den Angelegenheiten der Sozialhilfe und Chancengleichheit betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender;
2. das mit den Angelegenheiten des Gemeindewesens betraute Mitglied der Landesregierung als Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. vier von der Landesregierung auf Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen Parteien nach deren Stärkeverhältnis von in der Landesregierung zu bestellende Mitglieder;
4. je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden im Sinne des § 95 Bgld. Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003;
5. die Vorstände der für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Chancengleichheit sowie der für die Landesfinanzen zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung oder deren Vertreter;
6. ein Vertreter des Arbeitsmarktservice Burgenland;
7. vier von der Landesregierung bestellte Vertreter aus dem Kreise der bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege tätigen, fachlich befähigten Personen;
8. ein Vertreter des Österreichischen Behindertenrates.

(4) Für jedes gemäß Abs. 3 Z 3 und 4 bestellte Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Die Funktionsperiode der gemäß Abs. 3 Z 3, 4, und 7 bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder endet mit dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Nach Ablauf der Funktionsperiode bleiben die bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder bis zu der ohne unnötigen Aufschub vorzunehmenden Neubestellung des Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirates im Amt.

(6) Vor dem Ablauf der Funktionsperiode nach Abs. 5 endet die Funktion der gemäß Abs. 3 Z 3, 4, und 7 bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder durch Verzicht, Tod oder Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung. Für den Rest der Funktionsperiode ist in einem solchen Fall ohne unnötigen Aufschub ein neues Mitglied und Ersatzmitglied zu bestellen.

(7) Der Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat ist von dem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies von drei stimmberechtigten Mitgliedern (Abs. 8) unter gleichzeitiger Angabe des Grundes beantragt wird. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörden, Sachverständige sowie weitere Vertreter von Trägern der freien Wohlfahrtspflege als Auskunftspersonen beiziehen.

(8) Der Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist nach vorheriger Beratung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die nach Abs. 3 Z 1 bis 4 bezeichneten Personen sowie die Ersatzmitglieder nach Abs. 4 im Vertretungsfall.

(9) Die Landesregierung hat für den Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung, die Geschäftsbehandlung sowie über die Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder für Zeitversäumnis und Fahrtkosten zu enthalten hat.

§ 31

Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbericht

(1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre einen Sozial- und Chancengleichheitsbericht zu erstellen, der dem Landtag bis zum 31. Dezember des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen ist. Anschließend ist der Bericht auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen.

(2) Der Sozial- und Chancengleichheitsbericht hat die Politik für Menschen mit Behinderungen und die Sozialpolitik des Landes gegliedert nach den Teilbereichen der Sozialpolitik in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu dokumentieren.

§ 32

Kostentragung

(1) Die Kosten der Sozialhilfe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand. Dazu zählen auch die Kosten, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften von der Sozialhilfe zu tragen sind, und die Mittel des Bundes auf Grund des Entfalls des Pflegeregresses.

(3) Das Land hat die Kosten der Sozialhilfe, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen nach dem 4. Hauptstück oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuflüsse gedeckt sind, zu tragen.

(4) Die Gemeinden haben an das Land einen Beitrag von 50% der vom Land gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten zu leisten. Die von den Gemeinden zu tragenden Kosten sind durch Vorabzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 13 Abs. 3 Finanzgleichgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, vom Land einzubehalten.

(5) Der Beitrag der Gemeinden gemäß Abs. 4 ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe, der Abgabe für das Halten von Tieren und an Gemeindeanteilen aus der Baulandmobilisierungsabgabe, der Windkraftabgabe und der Photovoltaikabgabe des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.

§ 33

Kosten für die 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen

Die Kosten, die durch die Gewährung der Förderungen von Unterstützungen der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes - HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008, entstehen, werden im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern

über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. Nr. 27/2009, im Verhältnis 40 (Land) und 60 (Bund) finanziert.

§ 34

Vorschüsse

Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je einem Sechstel des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen Verrechnung im folgenden Kalenderjahr zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Sozialhilfe vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

§ 35

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinden nach diesem Gesetz fällt in deren eigenen Wirkungsbereich.

§ 36

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetze vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

6. Hauptstück

Verfahrensbestimmungen

§ 37

Anwendbarkeit des AVG

Auf das Verfahren über Leistungen der Sozialhilfe sind, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt und die Leistungen vom Land nicht als Träger von Privatrechten gewährt werden, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, anzuwenden.

§ 38

Einbringung von Anträgen

(1) Anträge auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen; sie können auch bei der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Hilfe suchende Person aufhält, eingebracht werden. Wird der Antrag bei der Gemeinde oder einer anderen unzuständigen Behörde eingebracht, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet, und der Antrag gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

(2) Falls der zuständigen Behörde (§ 39) Tatsachen bekannt werden, die eine der im 3. Hauptstück geregelten Hilfeleistungen erfordern, hat die Behörde von Amts wegen tätig zu werden.

(3) Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz können gestellt werden:

1. durch die Hilfe suchende Person, soweit sie entscheidungsfähig ist;
2. für die Hilfe suchende Person
 - a) durch ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
 - b) durch mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder oder sonstige Haushaltsangehörige, jeweils auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung, wenn keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen;
 - c) durch ihren Erwachsenenvertreter, wenn die Antragstellung zu dessen Aufgabenbereich gehört.

(4) Für den Antrag ist das vom Land zur Verfügung gestellte Formblatt, welches auch in elektronischer Form auf der Homepage des Landes zur Verfügung steht, zu verwenden.

(5) Im Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe sind jedenfalls folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen soweit sie der zuständigen Behörde nicht im automationsunterstützten Verfahren zur Verfügung stehen:

1. zur Person und zur Familien- sowie Haushaltssituation;
2. gegebenenfalls zum gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;

3. zur aktuellen Einkommenssituation einschließlich Kontoauszüge aller bestehenden Konten der letzten drei Monate vor Antragstellung;
4. gegebenenfalls zum tatsächlichen und rechtmäßigen Daueraufenthalt gemäß § 6.

§ 39

Zuständigkeit

- (1) Die Landesregierung ist in folgenden Angelegenheiten sachlich zuständig:
 1. Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen gemäß § 17;
 2. Förderung von Pflegeleistungen (teilstationäre Betreuung, vertragliche Kostenersätze, Hauskrankenpflege, Wundmanagement, Kurzzeitpflege);
 3. Angelegenheiten der Frauen- und Sozialhäuser.
- (2) In allen anderen Angelegenheiten obliegt die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, ohne eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. Kann danach keine Zuständigkeit ermittelt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Hilfe suchende Person tatsächlich aufhält. Wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort des Anlasses zum Einschreiten.
- (4) Ist die Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde zur Gewährung einer Leistung gemäß § 15 gegeben, so bleibt diese auch für weitere Maßnahmen, die aus der gewährten Leistung resultieren oder die eine Fortführung oder Unterstützung der gewährten Leistung darstellen, zuständig.

§ 40

Informations- und Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden

- (1) Die zuständige Behörde im Sinne des § 39 hat die Hilfe suchende Person und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 38 Abs. 3 entsprechend der jeweils festgestellten Sachlage zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele und nach den Grundsätzen dieses Gesetzes notwendig ist.
- (2) Die Hilfe suchende Person und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 38 Abs. 3 sind verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts im Rahmen der ihr von der Behörde erteilten Aufträge mitzuwirken. Dabei sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen sowie die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Die Hilfe suchende Person hat sich auch den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.
- (3) Kommt eine Hilfe suchende Person und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 38 Abs. 3 ihrer Mitwirkungspflicht nach Abs. 2 ohne triftigen Grund nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt zu Grunde legen, soweit er festgestellt wurde. Bei mangelnder Entscheidungsgrundlage kann die Behörde den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die Hilfe suchende Person oder im Falle eines Antrags nach § 38 die den Antrag stellende Person nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

§ 41

Beurteilung von Vorfragen

Bei der Beurteilung von Vorfragen (§ 38 AVG) ist die Behörde auch an gültige, vor einem ordentlichen Gericht geschlossene Vergleiche gebunden und zur Aussetzung eines Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage nur berechtigt, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit von Leistungen der Sozialhilfe nach diesem Gesetz nicht gefährdet wird.

§ 42

Einleitung des Verfahrens, Entscheidungspflicht

- (1) Leistungen nach diesem Gesetz sind frühestens ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung oder der amtswegigen Einleitung des Verfahrens gemäß § 38 Abs. 2 für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit zu gewähren; ausgenommen davon sind Leistungen gemäß §§ 15 und 16.
- (2) Über Leistungen nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen drei Monaten ab Vollständigkeit des Vorliegens der Entscheidungsgrundlagen, durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu entscheiden.

(3) Wenn Umstände bekannt werden, die eine sofortige Leistung zur Vermeidung oder Überwindung einer bereits bestehenden sozialen Notlage erforderlich machen, sind Leistungen nach diesem Gesetz vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu gewähren. Diese Leistungen sind auf die tatsächlich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zugesprochenen Leistungen anzurechnen, soweit in diesem Gesetz nicht anderes geregelt ist.

(4) Die Leistung ist von Amts wegen neu zu bemessen, wenn hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung eine Änderung eintritt; fällt eine Voraussetzung weg, ist die Leistung einzustellen.

(5) Über die Zuerkennung und Nichtgewährung von Leistungen nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und deren Ersatz durch Sachleistungen, über Rückerstattungs- und Ersatzpflichten der Person, die Leistungen in Anspruch genommen hat, ist vorbehaltlich des Abs. 6 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(6) Die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides bei

1. einmaligen Leistungen, durch die der jeweilige Bedarf eindeutig gedeckt ist,

2. Erhöhung, Verringerung, Kürzung und Einstellung von Leistungen nach diesem Gesetz

besteht nur, wenn es die Hilfe suchende Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erwachsenenvertreter innerhalb von zwei Monaten ab Leistungserbringung, in den Fällen nach Z 2 ab deren Erhöhung, Verringerung, Kürzung oder Einstellung ausdrücklich verlangt.

§ 43

Beschwerdeverfahren, Zuständigkeit

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach diesem Gesetz kann eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erhoben werden. Ein Beschwerdeverzicht kann nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Beschwerden können innerhalb von vier Wochen bei der zuständigen Behörde eingebracht werden. Beschwerden gegen Bescheide über die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung; das Landesverwaltungsgericht kann im Einzelfall den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Verfahren aufheben, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides wegen Gefahr im Verzug nicht geboten ist.

(3) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Gesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht; eine Ausfertigung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes ist der Landesregierung zu übermitteln, die gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

7. Hauptstück

Amtshilfe, Datenschutz und Strafbestimmungen

§ 44

Amtshilfe und Auskunftspflicht

(1) Die Gerichte, die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände, sowie Träger der Sozialversicherung, der Dachverband der Sozialversicherungsträger, das Sozialministeriumservice, und die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichtes zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe sowie für Kostenerstattungs- und Rückerstattungsverfahren, sofern eine derartige Datenhaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches erfolgt, Amtshilfe zu leisten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftserteilung hat, soweit möglich, auf elektronischem Weg zu erfolgen.

(3) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden sowie das Landesverwaltungsgericht sind zum Zweck des Abs. 1 berechtigt, eine Verknüpfungsanfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 MeldeG nach dem Kriterium Wohnsitz durchzuführen.

(4) Die begutachtenden Stellen oder Personen gemäß §§ 15 und 16 haben die erstellten Gutachten den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung zu übermitteln.

(5) Ist die Mitwirkung einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person nicht möglich, ist eine Überprüfung der Angaben dieser Person zu den Einkommensverhältnissen erforderlich, so hat der Dienstgeber dieser Personen auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes zum Zweck des Abs. 1 innerhalb einer

angemessenen Frist über jene Tatsachen Auskunft zu erteilen, die das Beschäftigungsverhältnis dieser Personen betreffen und für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts unerlässlich sind. In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, genau zu bezeichnen.

§ 45

Datenschutz

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Besorgung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz ermächtigt, die für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Abs. 2 gemeinsam zu verarbeiten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist ausschließlich auf den Zweck der Feststellung der Voraussetzungen, der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten nach diesem Gesetz beschränkt.

(2) Folgende personenbezogene Daten dürfen gemäß Abs. 1 verarbeitet werden, sofern diese für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. von der hilfesuchenden Person und von gegenüber der hilfesuchenden Person Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten sowie anderen neben der hilfesuchenden Person unterhaltsberechtigten Personen und dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten:

- a) Namen und akademische Grade;
- b) Geschlecht;
- c) Adresse, aktuelle Hauptwohnsitze, weitere Wohnsitze, Aufenthalte sowie Daten der An- und Abmeldungen;
- d) Angaben zur Unterkunft (Wohnverhältnisse, Wohnungsart, Wohnungskosten, Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Wohnen, Mietverhältnis, Anzahl der Mitbewohner);
- e) Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit;
- f) Geburtsdatum;
- g) Sozialversicherungsnummer;
- h) Angaben zur Staatsbürgerschaft;
- i) gegebenenfalls Angaben zur gesetzlichen Vertretung, Bevollmächtigung oder Erwachsenenvertretung, Name und Adresse des Vertreters sowie nötige Nachweise darüber;
- j) gegebenenfalls Schulbesuchsbestätigung oder Studiennachweise bezüglich Studienbeginn und Studienende;
- k) allfälliges Aufenthaltsrecht;
- l) Familienstand;
- m) Daten betreffend Ausbildung und Beruf sowie ausgeübter selbstständiger Tätigkeiten;
- n) Versicherungszeiten, Zeitraum der bisherigen und aktuellen Beschäftigungsverhältnisse, Art und Ausmaß, Name und Anschrift des Dienstgebers;
- o) Bankverbindungen und Kontoauszüge;
- p) Daten über Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Nachweis über Unterhaltsansprüche, Daten über den Bezug von Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Pflegegeldstufe;
- q) Art der Angehörigeneigenschaft gemäß § 123 ASVG;
- r) Art und Höhe der von der Krankenkasse erbrachten Leistungen, Beginn und Ende sowie voraussichtlicher Gewährungszeitraum des Bezuges der von den Krankenversicherungsträgern erbrachten Leistungen; Angaben über das Bestehen einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung;
- s) ärztliche Zeugnisse über aktuelle oder andauernde Arbeitsunfähigkeit, wenn das gesetzliche Pensionsalter bei Antragstellung nicht erreicht ist, ärztliche Zeugnisse über Krankheit und Pflegebedürftigkeit einer zu betreuenden Person;
- t) Daten betreffend ein anhängiges Pensionsverfahren, Art und Höhe der vom Pensionsversicherungsträger erbrachten Leistungen, Beginn und Ende des Leistungsbezuges; Grund und Höhe von einbehaltenen Leistungen;
- u) gegebenenfalls Angaben über die Aufenthaltsberechtigung, Asyl und betreffend den Grundversorgungsanspruch;
- v) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales (bPK-GS), die verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Zustellung (vbPK-ZU), Verwendung in der Transparenzdatenbank (vbPK-ZP-TD), Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP), Amtliche Statistik (vbPK-AS) gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 E-Government-

Bereichsabgrenzungsverordnung - E-Gov-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 213/2013;

2. von Dienstgebern der Hilfe suchenden Personen: Namen oder Firma und Adressdaten sowie personenbezogene Daten gemäß lit. n und p in Bezug auf den Nachweis des Einkommens der hilfesuchenden Personen.

(3) Im Falle einer Datenverarbeitung nach Abs. 1 obliegt die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(4) Die Verantwortlichen haben technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als solche sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff vorzusehen.

(5) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Träger der Sozialversicherung, den Dachverband der Sozialversicherungsträger, und die Geschäftsstellen des AMS ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 46

Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe dürfen weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Ansprüchen nach diesem Gesetz ist nur mit Zustimmung der Landesregierung und nur befristet möglich; die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Übertragung im Interesse der hilfesuchenden Person liegt.

§ 47

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine gemäß § 20 Abs. 2 bescheidmäßig angeordnete Rückerstattung von Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
2. durch falsche Angaben oder durch Verschweigung wesentlicher Tatsachen Leistungen der Sozialhilfe nach diesem Gesetz erhält oder erhalten hat, die ansonsten nicht zustehen oder zugestanden wären,
3. einer Auskunftspflicht gemäß § 44 Abs. 5 nicht nachkommt,
4. der Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. gegen ein Verbot gemäß § 46 verstößt.

(2) Personen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 begangen haben, sind mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen, zu bestrafen, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Personen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 3 begangen haben, sind mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von einer Woche, zu bestrafen, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Der Versuch der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 2 ist strafbar.

8. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48

Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide, welche auf Grund des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der jeweils geltenden Fassung, erlassen wurden, gelten als im Sinne dieses Gesetzes erlassen.

(2) Die bisher vom Sozialhilfebeirat nach § 55 Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2022, zu besorgenden Aufgaben gehen auf den nach § 30 dieses Gesetzes eingerichteten Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat über. Die nach § 55 Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2022, bestellten Mitglieder des Sozialhilfebeirates gelten als erstmalig bestellte Mitglieder des Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirates nach § 30 dieses Gesetzes.

(3) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung, Weitergewährung, Erhöhung oder Kürzung der Leistungen des 3. Hauptstücks sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben eine Neubemessung der Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, welche auf Grund des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt wurden, von Amts wegen mit Bescheid ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen, sofern nicht bereits eine Neubemessung erfolgte. Die Bescheide sind innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.

(5) Führt die nach Abs. 4 durchgeführte Neubemessung aufgrund der Änderungen der Leistungshöhe oder der Leistungsvoraussetzungen zu einer Minderung oder Einstellung der bisherigen Leistung, tritt die Neubemessung erst mit 1. Juli 2025 in Kraft.

(6) Ergibt die Neubemessung nach Abs. 4 eine höhere als die bisher gewährte Leistung, ist die Differenz rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nachzuzahlen.

(7) Für Verfahren über den Kostenersatz, die Rückerstattung oder die Einstellung betreffend Leistungen, die sich auf Leistungen beziehen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden, gelten die Bestimmungen des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der jeweils geltenden Fassung weiterhin. Dies gilt auch für Beschwerdeverfahren.

(8) Privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe, die auf Grund des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2022, getroffen wurden, bleiben weiterhin in Geltung.

§ 49

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung zu verstehen:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 182/2023;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023;
3. Epidemiegesetzes 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2023;
4. Hausbetreuungsgesetz - HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008;
5. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023;
6. Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023;
7. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023;
8. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2023;
9. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf landesrechtliche Regelungen sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 50

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77;
3. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
4. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9;
5. Richtlinie 2021/1883/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021 S. 1.

§ 51

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen bis zum 30. September 2025 auch rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2022;
2. Verordnung über die Nichtberücksichtigung eigener Mittel nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 11/2000, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 58/2003;
3. Verordnung, mit der das Ausmaß des Kostenbeitrags von pflegebezogenen Geldleistungen auf den Sozialhilfeträger festgesetzt wird, LGBl. Nr. 59/2012;
4. Burgenländische Richtsatzverordnung - Bgld. RSV, LGBl. Nr. 16/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 102/2022;
5. Verordnung über die Geschäftsordnung für den Sozialhilfebeirat, LGBl. Nr. 15/2000;
6. Verordnung, mit der die Mindestanforderungen betreffend die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen für Wohn- und Tagesheime nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 geregelt werden, LGBl. Nr. 13/2000, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008.

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 21. März 2024 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 21. März 2024

**Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Christina Krumböck eh.**

Vorblatt

Problem und Inhalt:

Auf Grund des mittlerweile neu erlassenen Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, welches den 7. Abschnitt des Bgld. SHG 2000 obsolet macht, des Inkrafttretens des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes - SH-GG, BGBl. I Nr. 41/2019 am 1. Juni 2019 im Bereich des Armenwesens (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) und des neu erlassenen Bgld. Sozialunterstützungsgesetzes - Bgld. SUG, LGBl. Nr. xx/xxxx, sowie auf Grund von immer wieder auftretenden Auslegungsproblemen beim Vollzug des aktuellen Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000 ist die Notwendigkeit zur Schaffung eines neuen, zeitgemäßen Sozialhilfegesetzes gegeben.

Gleichzeitig mit diesem Gesetz soll in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, im Folgenden UN-BRK) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. III Nr. 105/2016) ein neues Gesetz für Menschen mit Behinderungen, erlassen werden. Dies führt dazu, dass in weiterer Folge alle Bestimmungen betreffend Menschen mit Behinderungen in diesem Gesetz gebündelt werden sollen, wodurch der 4. Abschnitt (Hilfe für behinderte Menschen) zur Gänze und große Teile des 6. Abschnitt (Soziale Dienste) des aktuellen Bgld. SHG 2000 hinfällig werden.

Weiters werden sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Ziel:

Diese Neuerlassung dient der Lösung der oben dargestellten Probleme.

Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen in Angelegenheiten des Armenwesens. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen Regelungen zur Sicherung des Lebensbedarfs im Sinne einer allgemeinen Fürsorge (VfSlg. 4766, 5997). Der Bund hat jedoch von der Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, nur eingeschränkt Gebrauch gemacht, sodass die Länder diesen Bereich weitestgehend frei regeln können. Die vorliegende Neuerlassung des Sozialhilfegesetzes geht aber, wie schon das geltende Sozialhilfegesetz unter Berücksichtigung des mittlerweile in Kraft getretenen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, weit über den Bereich der reinen Sicherung des Lebensbedarfs hinaus, vor allem da das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht sonstige Leistungen der Sozialhilfe, die zum Schutz bei Alter, Schwangerschaft, Krankheit und Entbindung oder zur Deckung eines Sonderbedarfs bei Pflege erbracht werden, berührt. Gleiches gilt für besondere landesgesetzliche Vorschriften, auf Grund derer Leistungen infolge eines Pflegebedarfs oder einer Behinderung gewährt werden. Die Kompetenz zur Erlassung von diesbezüglichen Regelungen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und 9 B-VG. Die Kompetenz zur Erlassung von privatrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Art. 17 B-VG.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den gegenständlichen Entwurf werden grundsätzlich keine neuen Maßnahmen im Sozialhilfebereich geschaffen. Der Grund für die Aufnahme der Bestimmung bezüglich Leistungen für Sucht- und Alkoholranke in den landesgesetzlichen Regelungsbereich stellt ebenfalls eine bereits gewährte Maßnahme nach der derzeitigen Rechtslage dar und wird nur auf Grund der Neuerlassung des Gesetzes explizit erwähnt.

Allfällige Mehrkosten können sich gegebenenfalls auf Grund der Evaluierungsergebnisse und daraus resultierend aus einer Weitergewährung der Förderung der Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen ergeben sowie durch die Neuregelung der Bemessungsgrundlage des Taschengelds indem die bisher herangezogene Sachwertebezugsverordnung, BGBl. II Nr. 416/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 504/2022, durch den Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende ersetzt wurde, wodurch sich eine minimale Kostenerhöhung für Personen, die Taschengeld beziehen, ergeben kann.

Die Kosten für die Einbeziehung der nach diesem Gesetz bezugsberechtigten Personen in die gesetzliche Krankenversicherung sollen weiterhin vom Bund übernommen werden, weshalb in diesem Bereich keine Zusatzkosten zu erwarten sind

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist die Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen einzuholen.

Zudem enthält der vorliegende Entwurf Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben betreffen. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor der Kundmachung auch dem Bekanntgabeverfahren nach § 9 F-VG 1948 zu unterziehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Das geltende Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Bgl. SHG 2000) stammt aus dem Jahr 2000 und hat bereits zahlreiche Novellierungen erfahren.
2. Das mittlerweile neu erlassene Bgl. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, macht den 7. Abschnitt (Einrichtungen der Sozialhilfe) des Bgl. SHG 2000 obsolet.
3. Das zwischenzeitig ebenfalls neu erlassene Bgl. SUG, LGBl. Nr. xx/xxxx sowie das SH-GG, BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2022 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 45/2023, machten eine Neuerlassung des geltenden Gesetzes erforderlich.
4. Die weitreichenden Änderungen im Bereich der Menschen mit Behinderungen, welche durch die UN-Behindertenrechtskonvention und in weiterer Folge durch die Nationalen Aktionspläne für Behinderung I und II eingeleitet wurden, führen dazu, dass Bestimmungen betreffend Menschen mit Behinderungen in einem neuen Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz gebündelt werden sollen, wodurch der 4. Abschnitt (Hilfe für behinderte Menschen) zur Gänze und große Teile des 6. Abschnitt (Soziale Dienste) des aktuellen Bgl. SHG 2000 hinfällig werden.

Daher wurde es auf Grund der zwischenzeitlich geänderten Bedarfslage und der Notwendigkeit der Steigerung der Effizienz erforderlich ein neues Gesetz auszuarbeiten, in dem die Sozialhilfe hinsichtlich der aktuellen Gesetzeslagen harmonisiert wird.

Als wesentliche inhaltliche Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage sind zu nennen:

- Herausnahme des 4. und 7. Abschnittes zur Gänze sowie großer Teile des 6. Abschnitts;
- Sprachliche Anpassungen;
- Explizite gesetzliche Regelung der Leistung der Sozialhilfe für die Kosten eines Kuraufenthaltes oder der Unterbringung in einer Entwöhnungseinrichtung für Sucht- oder Alkoholranke.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung des § 1 ist als programmatische Erklärung über die Aufgabe der Sozialhilfe anzusehen, die als Auslegungsgrundsatz für alle weiteren Bestimmungen zu gelten hat. Entsprechend den heute allgemein anerkannten sozialen und humanitären Anschauungen muss dem Hilfesuchenden jene Hilfe geleistet werden, die ihm die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht. Die Sozialhilfe darf sich daher grundsätzlich nicht nur auf die Sicherung des materiellen, physischen Existenzminimums beschränken, sondern muss berücksichtigen, dass der einzelne Hilfesuchende und seine Familie als Mitglieder der Gemeinschaft noch weitere, darüberhinausgehende Bedürfnisse haben, die in einem gewissen Mindestausmaß befriedigt werden müssen, um ihnen einen Lebensstandard zu sichern, der sie innerhalb der Gemeinschaft als gleichwertige Menschen erscheinen lässt.

In Abs. 2 wird die subsidiäre Geltung dieses Gesetzes gegenüber dem Bgl. SUG festgelegt.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass dieses Gesetz für Menschen mit Behinderungen nur subsidiär gilt.

Zu § 2:

Klarstellungen zur sprachlichen Gleichbehandlung in diesem Gesetz.

Zu § 3:

Diese Bestimmung beinhaltet eine Darstellung der Grundsätze, die auf das gegenständliche Gesetz Anwendung zu finden haben. Naturgemäß können aus der Formulierung dieser Grundsätze keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass Sozialhilfe in jeglicher Form ein letztes Hilfsmittel sein soll, das allen in materielle Not geratenen Menschen oder Menschen mit Behinderung zur Verfügung steht, die keine Ansprüche auf Grund öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen haben (Subsidiarität).

Gegenüber der freien Wohlfahrtspflege, die ihre Leistungen nicht auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtungen, sondern auf freiwilliger Basis erbringt, ist die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs nicht subsidiär. Der Rechtsanspruch des Hilfesuchenden kann nur gesichert werden, wenn der Sozialhilfeträger zur Hilfeleistung primär verpflichtet ist, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Leistungen der Hilfesuchende von der freien Wohlfahrtspflege erhalten kann. Deshalb sind auch Leistungen der freien Wohlfahrtspflege auf Leistungen der Sozialhilfe nicht anzurechnen.

Sozialhilfe darf dem Abs. 2 zufolge nicht nur abhelfend sein, sondern sie muss auch vorbeugend und nachgehend gewährt werden. Eine drohende Notlage kann, wenn rechtzeitig eingegriffen wird, oft mit verhältnismäßig geringen Mitteln abgewendet werden. Nachgehende Hilfe ist häufig notwendig um Rückfälle zu vermeiden. Sie ist zB von besonderer Bedeutung bei der Betreuung von Personen, die aus stationären Einrichtungen entlassen werden.

Der Grundsatz der vorbeugenden Hilfe erfordert es, dass die Sozialhilfe rechtzeitig, nötigenfalls auch ohne Antrag, einzusetzen hat. In der Regel wird wohl die Hilfe vom Hilfesuchenden beantragt werden. Es sollen aber die Organe der Sozialhilfe verpflichtet sein, von Amts wegen einzugreifen, wenn ihnen ein Fall bekannt wird, der eine Hilfeleistung notwendig macht. Der Grundsatz der Antragslosigkeit hat allerdings seine Grenze dort, wo die persönliche Freiheit des Menschen berührt wird. Im Gegensatz zur Jugendwohlfahrtspflege handelt es sich hier in der Regel um volljährige und vollhandlungsfähige Menschen, denen man Hilfe nur anbieten, auf die man aber keinen Zwang ausüben kann. Selbst wenn also eine in Not befindliche Person die ihr angebotene Hilfe offensichtlich ohne vernünftige Begründung ablehnen sollte (wie dies zB manchmal bei alten und pflegebedürftigen Personen der Fall ist), kann durch die Sozialhilfe kein Zwang angewendet werden. Es wäre auch nicht möglich gewesen eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil es gemäß Art. 1 ff BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit und Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Bestandteile der österreichischen Bundesverfassung sind, nicht zulässig ist, die persönliche Freiheit einer Person nur aus dem Grund einer sozialen oder persönlichen Notlage einzuschränken. Eine solche Einschränkung der persönlichen Freiheit ist beispielsweise nur möglich bei Personen, die eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bilden, oder wegen einer psychischen Erkrankung sich oder andere gefährden (Abs. 3).

Abs. 4 ergibt sinngemäß, dass bei Gewährung von Hilfe in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen ist, den Bezug des Hilfeempfängers zu seiner Umwelt nicht zu stören. Demzufolge ist die stationäre Unterbringung als letztes Mittel der Hilfeleistung anzusehen („mobil vor stationär“). Vor Gewährung derselben ist nach Möglichkeit zu versuchen, dem Hilfeempfänger durch Maßnahmen mobiler oder teilstationärer Dienste ein Weiterleben in seiner gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Zu Abs. 5 ist auszuführen, dass die Individualisierung der Hilfeleistungen als selbstverständlich zu betrachten ist. Hier liegt zugleich auch die Stärke der Sozialhilfe als subsidiäres Hilfsmittel, das frei ist von allen formellen Voraussetzungen und auch kein starres Leistungsschema kennt, sondern die notwendigen Maßnahmen der Eigenart des Einzelfalles anpassen kann und soll. Trotz aller Veränderungen der wirtschaftlichen, sozialen und familiären Struktur bleibt in erster Linie die Familie, zu welcher jedenfalls Ehegatten, Kinder, Lebensgefährten und eingetragene Partner zählen, der Platz, in dem das Individuum Schutz und Hilfe finden soll. Damit die Familie bzw. die Lebensgemeinschaft diese Funktionen erfüllen kann, müssen alle sozialen Maßnahmen, daher auch die Maßnahmen der Sozialhilfe, stets die Stärkung und Förderung dieser im Auge haben und ihre Selbsthilfekräfte anregen. Dabei soll die Einflussnahme auf die Lebensverhältnisse so gering wie möglich gehalten werden, um nicht die Gefahr der Abhängigkeit zu schaffen. Dass der Einsatz der zu gewährenden Mittel zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu erfolgen hat, entspricht den anerkannten Grundsätzen der modernen Verwaltung.

Zu § 4:

In § 4 finden sich Begriffsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Zu § 5:

Im Abs. 1 dieser Bestimmung werden einzelne Leistungsgebiete der Sozialhilfe angeführt, wobei hier besonders hervorzuheben ist, dass nunmehr die Hilfe für Menschen mit Behinderungen keinen Bestandteil dieses Gesetzes mehr darstellt und in einem eigenständigen Gesetz ausformuliert (Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG) wird. Die Hilfe für Kinder und Jugendliche ist zwar ein Teil der Sozialhilfe; nähere Bestimmungen speziell für die Hilfe für Kinder und Jugendliche sind im Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, geregelt.

Abs. 2 regelt die Form der Gewährung der Sozialhilfe.

Abs. 3 legt fest, dass auch Betreuungs- und Beratungsleistungen für Hilfesuchende mitumfasst sind.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, welche Personengruppen grundsätzlich berechtigt sind Leistungen der Sozialhilfe zu beziehen.

Abs. 1:

Zum Kreis der Bezugsberechtigten zählen jedenfalls österreichische Staatsbürger, sowie Asylberechtigte. Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wurde durch höchstrichterliche Rechtsprechung als unmittelbar anwendbares „self-executing“ Bundesrecht eingestuft. Aus Art. 23 GFK ist ein umfassendes Gleichbehandlungsgebot auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge (dh. insb. Sozialhilfe) für Flüchtlinge iSd GFK abzuleiten. Darüber hinaus ergibt sich ein Gleichbehandlungsgebot auch aus Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU.

Personen mit einer Bescheinigung des Daueraufenthalts gemäß § 53a NAG verfügen jedenfalls über den fünfjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet, da der fünfjährige Aufenthalt eine Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung des Daueraufenthalts darstellt. Eine Einzelfallprüfung ist daher nicht vorzunehmen.

Gleiches gilt auch für Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß §§ 45 NAG oder 49 NAG. Diese Personen sind auf Grund Art. 11 bzw. Art. 21 RL 2003/109/EG mit österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen.

Hinsichtlich EU-, EWR-Bürger sowie Schweizer Staatsangehörigen:

In den ersten drei Monaten besteht kein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe für wirtschaftlich nicht aktive Personen (EuGH C-299/14, [Garcia-Nieto]). Festgehalten wird jedoch, dass für Personen, die über die Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft (bzw. für die diese Eigenschaft aufrechterhalten wird) im Sinne der RL 2004/38/EG verfügen, bereits ab dem ersten Tag des Aufenthalts ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe besteht.

Weiters ist bei Personen, mit einem Aufenthalt zwischen drei Monaten und fünf Jahren zu differenzieren:

Sind sie Arbeitnehmer oder Selbstständige, haben sie jedenfalls Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe (vgl. § 51 Abs. 1 Z 1 NAG; Art. 7 Abs. 1 lit. a iVm. Art. 24 Abs. 1 RL 2004/38/EG).

Das gilt auch, wenn diesen Personen die Erwerbstätigeneigenschaft gemäß § 51 Abs. 2 NAG (vgl. Art. 7 Abs. 3 RL 2004/38/EG) erhalten bleibt:

- gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 NAG, wenn die betroffene Person auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist, für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit,
- gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 NAG, wenn die betroffene Person unfreiwillig arbeitslos geworden ist und sich nach mehr als einjähriger Beschäftigung unverzüglich beim AMS meldet, unbefristet,
- gemäß § 51 Abs. 2 Z 3 1. Fall NAG, wenn die betroffene Person unfreiwillig arbeitslos geworden ist, ihr auf weniger als ein Jahr befristeter Arbeitsvertrag abgelaufen ist und sie sich unverzüglich beim AMS meldet, für die Dauer von sechs Monaten,
- gemäß § 51 Abs. 2 Z 3 2. Fall NAG, wenn die betroffene Person in den ersten zwölf Monaten unfreiwillig arbeitslos geworden ist und sich unverzüglich beim AMS meldet, für die Dauer von sechs Monaten, oder
- gemäß § 51 Abs. 2 Z 4 NAG, wenn die betroffene Person eine Berufsausbildung beginnt, die mit der früheren beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, sofern nicht der Arbeitsplatz unfreiwillig verloren gegangen ist;

Festgehalten wird weiters, dass der Verlust des Arbeitnehmer-Status erst bei unwesentlichen und untergeordneten Tätigkeiten eintritt (vgl. EuGH C-14/09 [Genc]). Weiters liegt eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit jedenfalls bei Konkurs des Arbeitgebers, bei Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses und bei Vorlage eines entsprechenden Kündigungsschreibens des Arbeitgebers vor. Bei einer einvernehmlichen Auflösung und Kündigung durch den Arbeitnehmer ist von Freiwilligkeit auszugehen, sofern nicht von dem Bezugsberechtigten das Gegenteil bewiesen werden kann.

Bei wirtschaftlich nicht aktiven Personen oder Arbeitssuchenden, ist eine Einzelfallprüfung nach Maßgabe der Rechtsprechung des EuGHs vorzunehmen (insb. EuGH C-333/13 [Dano], C-299/14 [Garcia-Nieto], C-67/14 [Alimanovic], C-140/12 [Brey]).

Angehörige von EU-, EWR-Bürger und Schweizer Staatsangehörigen:

Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsrecht nach der RL 2004/38/EG können über ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht und damit einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe verfügen (vgl. §§ 52, 53, 57 NAG; Art. 7 Abs. 2 RL 2004/38/EG)

Bei diesen Personen ist es unerheblich, ob der Familienangehörige Drittstaatsangehöriger oder EU-, EWR-Bürger und Schweizer Staatsangehöriger ist, da die RL 2004/38/EG diesbezüglich nicht differenziert.

Zum Begriff des Familienangehörigen gehören jedenfalls gemäß Art. 2 Z 2 RL 2004/38/EG der Ehegatte oder eingetragene Partner, Verwandte des EU-, EWR-Bürgers, Schweizer Staatsangehörigen oder des Ehegatten/eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder auch darüber hinaus, falls ihnen von diesen Unterhalt gewährt wird, sowie die Verwandten des EU-, EWR-Bürgers, Schweizer Staatsangehörigen oder des Ehegatten/eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen von diesen Unterhalt gewährt wird.

Angehörige von österreichischen Staatsangehörigen, die nicht von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben:

Drittstaatsangehörige Familienangehörige (iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG) österreichischer Staatsbürger (die nicht von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben) gemäß § 47 Abs. 2 NAG sind erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist anspruchsberechtigt, sofern nicht im Einzelfall völkerrechtliche Verpflichtungen eine Gleichbehandlung vor Ablauf der Frist verlangen. Eine Ungleichbehandlung von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von EU-, EWR-Bürgern und Schweizer Staatsangehörigen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, wurde durch den Verfassungsgerichtshof als zulässig erkannt (vgl VfGH 16.12.2009, G 244/09 ua. = VfSlg. 18.968/2009).

EWR-Bürger, die Angehörige österreichischer Staatsbürger sind, verfügen über keinen von der zusammenführenden Person abgeleiteten Aufenthaltstitel. In solchen Fällen ist ein eigenständiges unionsrechtliches Aufenthaltsrecht (vgl. insb. § 51 NAG) zu prüfen.

Drittstaatsangehörige und ihre Angehörigen:

Festgehalten wird, dass Drittstaatsangehörige, die sich seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, gemäß den Bestimmungen des Art. 11 iVm. Art. 2 lit. b RL 2003/109/EG die gleiche Behandlung wie österreichische Staatsbürger genießen.

Familienangehörige dieser Drittstaatsangehörigen, die selbst noch nicht über das Recht auf Daueraufenthalt verfügen, sind nach der RL 2003/109/EG sozialhilferechtlich jedenfalls nicht gleich zu behandeln.

Aus unionsrechtlicher Sicht ist auch für Drittstaatsangehörige, die sich weniger als fünf Jahre im Bundesgebiet aufhalten, keine Gleichbehandlung geboten. Im Einzelfall wird zu prüfen sein, ob darüber hinaus noch eine sonstige völkerrechtliche Verpflichtung zur Gleichbehandlung besteht.

In sämtlichen Fällen muss jedenfalls auch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011 berücksichtigt werden. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. In diesem Sinne muss bei der Gewährung oder Nicht-Gewährung von Leistungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung das Wohl des Kindes berücksichtigt werden. Beispielhaft sei angeführt, dass neugeborene Kinder, deren Eltern anspruchsberechtigt sind, ebenfalls - auch vor Ablauf der fünfjährigen Wartefrist - in den Bezug der Sozialhilfe aufgenommen werden.

Asylberechtigte gemäß § 3 AsylG 2005 haben Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe (lediglich in den ersten vier Monaten ab Zuerkennung des Status des Asylberechtigten erhalten sie Leistungen der Grundversorgung).

Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK für Drittstaatsangehörige (§ 55 AsylG 2005) berechtigen weder zu einem Bezug von Grundversorgungsleistungen noch zu einem Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz. Die Fremdenbehörde ist bei jeder Einzelfallentscheidung im Hinblick auf § 5 Abs. 6 (Härtefallklausel) miteinzubeziehen.

Abs. 2:

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage können Leistungen der Sozialhilfe in Umsetzung des § 3 Abs. 7 SH-GG nur mehr an Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Burgenland haben.

Die Bestimmung wurde unter Berücksichtigung des jüngst ergangenen VfGH-Erkenntnisses zu GZ: G 238/2023 vom 3. Oktober 2023 formuliert.

Festgehalten wird, dass eine Ortsabwesenheit von bis zu zwei Wochen jedenfalls nicht zu einem Anspruchsverlust führt, jedoch ein für einen länger als eine Woche andauernden Aufenthalt im Ausland gemäß § 9 Abs. 6 das Ruhen der Leistung für diese Zeit eintritt.

Abs. 3:

Für obdachlose Personen sieht Abs. 3 vor, dass die Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung auch den tatsächlichen Aufenthalt nachweist.

Abs. 4:

Die Anknüpfung der persönlichen Voraussetzungen an den Hauptwohnsitz und den tatsächlichen Aufenthalt entspricht dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und soll daher beibehalten werden, Änderungen des tatsächlichen Aufenthaltes aufgrund von medizinisch indizierten Aufenthalten in Krankenanstalten, Einrichtungen für Suchterkrankte, Einrichtungen zur Rehabilitation oder vergleichbare Einrichtungen des Gesundheitswesens, unabhängig vom Bundesland, bleiben jedoch für die Dauer der bewilligten oder notwendigen Leistung außer Acht. Dem Hilfesuchenden selbst kommt bei medizinisch indizierten Aufenthalten zumeist keine Dispositionsmöglichkeit vor, in welcher Einrichtung der Aufenthalt erfolgt; ein Entfall von Leistungen bei diesbezüglichen Änderungen des tatsächlichen Aufenthaltes wäre daher sozial unvertretbar.

Abs. 5:

Eine Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde ist nunmehr in Umsetzung des § 4 Abs. 1 SH-GG zwingend notwendig. Die Feststellung, ob eine Person österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen ist, ist nicht mit einem eigenen Feststellungsbescheid vorzunehmen, sondern kann gleichzeitig mit Leistungsgewährung erfolgen. Bei einem negativen Prüfungsergebnis ist Rechtsschutz durch eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegeben.

Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung werden demonstrativ Personengruppen aufgelistet, die jedenfalls keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben.

Personen, die in die Zielgruppe des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes fallen - das sind insbesondere subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber - erhalten Leistungen aus der Grundversorgung und haben daher keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Weiters sind Personen ausgeschlossen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafe in einer Anstalt im Sinne des § 8 StVG. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch Personen, die ihre Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollziehen (siehe auch § 12 Abs. 8).

Abs. 7:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Damit soll sichergestellt werden, dass in besonderen Härtefällen flexibel reagiert werden kann.

Zu § 7:

Abs. 1 und 3 normieren den Grundsatz des vorrangigen Einsatzes eigener Mittel. Beim Begriff des Einkommens ist davon auszugehen, dass es sich um einen umfassenden Einkommensbegriff handelt, der alle Einkünfte des Hilfesuchenden umfasst. Darunter sind jedenfalls auch ausländische Pensions- und Rentenleistungen sowie sonstige Einkünfte aus beispielsweise Vermietung und Verpachtung zu verstehen.

Nicht zum Einkommen zählen unter anderem Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen. Dem folgend ist auch dann, wenn zumindest die teilweise Erbringung von Pflegeleistungen durch Angehörige, die im selben Haushalt mit dem Bezieher des Pflegegeldes leben, erbracht werden, das Pflegegeld nicht als Einkommen in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft oder bei der pflegenden Person anzurechnen. Eine Anrechnung könnte lediglich dann in Frage kommen, wenn zwischen dem Bezieher des Pflegegeldes und der Angehörigen im selben Haushalt ausdrücklich die entgeltliche Erbringung von Pflegeleistungen vereinbart wurde (zB Vorliegen eines Dienstvertrages etc.).

Abs. 2 und 4, regeln das konkrete Ausmaß des zumutbaren Einkommens des Hilfeempfangenden sowie die nach den jeweiligen bundesgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Anspruchsübergänge auf den Sozialhilfeträger.

Da die Inanspruchnahme von Leistungen im teilstationären, ambulanten und mobilen Bereich gegenüber einer stationären Versorgung kostenschonender ist, ist in diesen Bereichen kein Pflegeregress auf das Vermögen der betroffenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmer einzuheben. Ein Vermögenszugriff im Wege des Pflegeregress im teilstationären, ambulanten oder mobilen Bereich hätte die Auswirkung, dass ein negativer Steuereffekt in Richtung der Unterbringung in stationären Pflegeeinrichtungen erfolgen würde. Mit dieser Auswirkung wäre ein weiterer Kostenanstieg der Pflegeversorgung verbunden.

Abs. 5: Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens sind Zahlungen Hilfe suchender Personen in dem Ausmaß abzuziehen, das erforderlich ist, um eine drohende soziale Notlage der Hilfe

suchenden Person oder einer ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person zu verhindern, eine soziale Notlage leichter zu bewältigen oder deren dauerhafte Überwindung zu erleichtern. Der Begriff „soziale Härte“ ist dahingehend zu interpretieren, dass bei Heranziehung der Unterhaltspflichtigen stets auf deren wirtschaftliche Verhältnisse und ihre sonstigen Sorgepflichten gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Insbesondere soll vermieden werden, dass etwa Personen durch Regressleistungen für ihre Eltern derart belastet werden, dass dadurch der Ehegatte, die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährte betroffen wären.

Abs. 6 normiert eine Verpflichtung zur Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte sofern diese nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist. Ab dem 25. Lebensjahr gilt die widerlegliche Vermutung der Selberhaltungsfähigkeit, weshalb hier primär von dieser Verpflichtung abgesehen werden kann.

Zu § 8:

Bei der Bemessung der Hilfeleistung ist nicht nur das Einkommen von hilfesuchenden Personen, sondern auch von den im Haushalt lebenden Personen (Abs. 2) mitzubersichtigen.

Zu § 9:

Abs. 1 zählt taxativ die Leistungen auf, die unter dem Titel Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs gewährt werden können.

Abs. 2 normiert einen Rechtsanspruch auf bestimmte Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Abs. 1 Z 2 und 3), hinsichtlich der übrigen Leistungen wird das Land als Träger von Privatrechten tätig. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Stets ist jedoch ein Auswahlermessen der Behörde insofern gegeben, als diese bei der Bestimmung der Leistung auf die bestmögliche Wirksamkeit und die Kostengünstigkeit Bedacht zu nehmen hat. Daraus ergibt sich, dass der Hilfeempfänger grundsätzlich Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs hat, jedoch die Art der Leistung nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde zu konkretisieren ist.

Zu § 10:

Die Regelung des Lebensunterhalts erfolgt nach den Bestimmungen des Bgld. SUG und regelt Höchstsätze für den Lebensunterhalt.

Bei volljährigen Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 13 Bgld. SEG 2023 (Alten- und Pflegeheime) oder gemäß § 17 Z 1 Bgld. SEG 2023 (vollbetreute Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen) untergebracht sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Wohnbedarf sowie der allgemeine Lebensunterhalt dieser Personen bereits in den genannten Einrichtungen gedeckt werden. § 13 Abs. 4 Bgld. SUG sieht daher für diese Personen nur mehr eine geringere Leistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende vor („Taschengeld“).

Abs. 2 sieht eine subsidiäre Bekleidungsbeihilfe vor.

Zu § 11:

Abs. 1 verweist auf die Bestimmungen des Bgld. SUG; dieses enthält eine taxative Aufzählung der Maßnahmen, die im Rahmen der Krankenhilfe gewährt werden können. Abs. 1 sieht daher vor, dass als Tatbestandswirkung eines Bescheides nach § 11 vom Träger der Sozialhilfe eine Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse für die Dauer der Leistungszuerkennung vorzunehmen ist, soweit nicht ohnehin eine gesetzliche Krankenversicherung auf anderer Grundlage gegeben ist oder rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann. Eine bescheidmäßige Absprache ist damit nicht erforderlich, da die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung als Rechtswirkung des Leistungsbescheids konstruiert ist. Die Zuständigkeit für die Abwicklung der Einbeziehung (zB An- und Abmeldung) liegt bei der bescheiderlassenden Behörde.

Davon umfasst ist auch die Hilfe für werdende Mütter gemäß § 16 Bgld. SUG, die alle mit der Schwangerschaft und der Entbindung zusammenhängenden notwendigen medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen abdeckt.

Die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung wird durch den Bund sichergestellt, in dem er den betroffenen Personenkreis gemäß § 1 Z 20 Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2023, in die Krankenversicherung einbezogenen Personen einbezieht (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, ErlRV 514 Blg NR 24. GP 3).

Um vorzusorgen, dass die Behandlung in Krankenanstalten im Rahmen der Krankenhilfe in erster Linie in burgenländischen Krankenhäusern erfolgt, fordert Abs. 2 die Gewährung durch die Bezirksverwaltungsbehörden und für den Fall der Notwendigkeit einer Behandlung in einer Krankenanstalt außerhalb des

Burgenlandes ein amtsärztliches Gutachten. Dies erscheint im Hinblick auf die sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel deshalb notwendig, da einerseits die Behandlungskosten in burgenländischen Krankenanstalten geringer sind als in manchen anderen Bundesländern, andererseits auf Grund der räumlichen Nähe die Transportkosten beschränkt werden können. Diese Vorgehensweise entspricht im Wesentlichen dem Usus der Österreichischen Gesundheitskasse.

Die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung umfasst nicht die Übernahme allfälliger Selbstbehalte, Kostenanteile, Zuzahlungen oder bundes- bzw. landesgesetzlich geregelter Eigenleistungen bei Aufhalten oder Behandlungen in Krankenanstalten.

Unter Abwägung des Kostenaufwandes besteht gemäß Abs. 4 die Möglichkeit, die Kosten für medizinische Leistungen, die durch die gesetzliche Krankenversicherung nicht abgedeckt sind, zu übernehmen. Dies sind zB Sehbehelfe, Zahnersatz, Kosten für Sauerstoffflaschen. Als Nachweis kann die zuständige Behörde bspw. die Verordnung des Hausarztes inklusive Ablehnungsschreiben der Krankenversicherung verlangen.

Zu § 12:

Bei vorliegender Notwendigkeit können auch die Kosten einer einfachen Bestattung übernommen werden (Abs. 1).

In Abs. 2 wird die Übernahme der Kosten einer Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten als Teil der Bestattungskosten geregelt.

Zu § 13:

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und zur Überbrückung außerordentlicher Notstände bedürfen.

Sowohl die Antragstellung als auch die Bearbeitung erfolgen über die Bezirksverwaltungsbehörden im Sinne eines One-Stop-Shop-Prinzips.

Zu § 14:

Abs. 1 zählt taxativ die Leistungen auf, die unter dem Titel Hilfe in Einrichtungen, durch Pflege und Soziale Dienste gewährt werden können.

Abs. 2 normiert einen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen (Abs. 1 Z 1, 2 und Pflege nach Z 4), hinsichtlich der übrigen Leistungen wird das Land als Träger von Privatrechten tätig. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. In Abs. 2 wird klargestellt, dass auf die Inanspruchnahme Sozialer Dienste kein Rechtsanspruch besteht. Es besteht jedoch Rechtsanspruch auf die Maßnahmen der Bestimmungen dieses Abschnitts, zu deren Durchführung die Einrichtungen der Sozialen Dienste in Anspruch genommen werden.

Abs. 3 hält fest, dass das Land bei Hilfeleistungen für mobile Pflege und Betreuung, teilstationären Leistungen, die vorübergehende Unterbringung in Form einer Kurzzeitpflege sowie gemäß Abs. 1 Z 5 als Träger von Privatrechten handelt und daher kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht.

Abs. 4 führt aus, dass Personen, die zur Verfügung stehende soziale Dienste ohne zugrundeliegenden Rechtsanspruch nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, entsprechend ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen haben. Dadurch soll gewährleistet werden, dass allgemein zugängliche soziale Dienste zwar jedem zur Verfügung stehen, jedoch die Leistungen im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit gegebenenfalls nur von sozial Schwachen unentgeltlich in Anspruch genommen werden können. Stets ist jedoch ein Auswahlermessen der Behörde insofern gegeben, als diese bei der Bestimmung der Leistung auf die bestmögliche Wirksamkeit und die Kostengünstigkeit Bedacht zu nehmen hat. Daraus ergibt sich, dass die Art der Leistung nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde zu konkretisieren ist.

Abs. 5: Voraussetzung der Kostenübernahme bei Unterbringung in Einrichtungen ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Land und dem Träger der Einrichtung.

Zu § 15:

Mit dieser Bestimmung soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass bei entsprechender Notwendigkeit die Betreuung des Hilfesuchenden auch in Form stationärer Unterbringung in Sozialeinrichtungen erfolgen kann, wobei es hierbei erforderlich erscheint, auch um die Integration des Hilfsbedürftigen in seine Umwelt aufrechtzuerhalten, diese Maßnahme erst dann zu gewähren, wenn andere Betreuungsformen nicht mehr anwendbar sind.

Die Einholung entsprechender pflegerischer, ärztlicher und sozialarbeiterischer Gutachten ist erforderlich, um den tatsächlichen Erfordernissen zu entsprechen. Zur Beurteilung dieser Erfordernisse ist ein Gutachten einer Pflegekraft, in schwerwiegenden medizinischen Fällen ein ärztliches Gutachten und im Falle einer sozialen Indikation ein sozialarbeiterisches Gutachten einzuholen. Ein sozialarbeiterisches Gutachten ist jedenfalls bei einem negativen ärztlichen Gutachten oder bei Hinweisen auf eine Verwahrlosung einzuholen.

Da sich ein ärztliches Gutachten ebenso lediglich auf die körperlichen Beeinträchtigungen des Betroffenen, auf Grund von bestimmten Vorerkrankungen oder akuten Erkrankungen (Stürze, beginnende Demenz etc.) bezieht und die Medikation keine relevante Rolle für eine stationäre Unterbringung in eine Langzeitpflegeeinrichtung spielt, ist neben dem vorgesehenen ärztlichen Gutachtens jedenfalls auch ein pflegefachliches Gutachten als grundsätzlich gleichgestellt anzusehen. Eine Pflegekraft, die ein solches Gutachten erstellen kann, ist jedenfalls eine Person, die zumindest die Ausbildung zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger absolviert hat und eine zumindest fünfjährige Berufserfahrung entweder im ambulanten, teilstationären oder stationären Bereich hat.

Die Beurteilung erfolgt primär auf Grund eines Gutachtens eines Sachverständigen der Bezirksverwaltungsbehörde, insbesondere von Pflegefachkräften, Ärzten sowie Sozialarbeitern, sekundär eines Sachverständigen des Amtes der Landesregierung und tertiär sonstiger Sachverständige im Auftrag und auf Kosten des Landes. Die Gutachten sind ehestmöglich zu erstellen.

Gemäß Abs. 4 können die Kosten im Wege der Sozialhilfe bereits auch dann übernommen werden, wenn die Notwendigkeit der Unterbringung in einer stationären Einrichtung noch nicht feststeht, insbesondere wenn noch kein Pflegegeldbescheid vorliegt oder die soziale und medizinische Indikation noch nicht festgestellt wurde. In diesen Fällen erfolgt die Kostenübernahme vorläufig auf Basis der Pflegegeldstufe 4 gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland.

Ab Pflegegeldstufe 4 wird die Notwendigkeit einer stationären Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim im Sinne des Bgld. SEG 2023 als gegeben angesehen. Das Land als Träger der Sozialhilfe übernimmt jedenfalls die Kosten für die Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim ab der Pflegegeldstufe 4 gemäß Bundespflegegeldgesetz. Liegt bei der Neuaufnahme einer Bewohnerin oder eines Bewohners in das Altenwohn- und Pflegeheim noch keine Einstufung vor oder liegt die Einstufung unter der Pflegegeldstufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz und ist in diesem Zusammenhang keine soziale Indikation (zB drohende Verwahrlosung, keine Familie, Suchtverhalten) gegeben, werden die Kosten vorläufig auf Basis der Pflegegeldstufe 4 bis zur Wirksamkeit eines rechtskräftigen Pflegegeldbescheides übernommen (hier kommt es auf das Geltungsdatum im Spruch des Bescheides an). Bis dorthin kommt es zu keine Rückverrechnung jedoch auch keiner Überzahlung der Pflegegeldstufe 4.

Ist bei der erforderlichen Aufnahme eines Patienten in ein Altenwohn- und Pflegeheim die Pflegestufe unter 4 und bedarf es eines Kostenbeitrages durch das Land (Sozialhilfe) - so ist vom Heimbetreiber umgehend ein Antrag auf Überprüfung der sozialen Indikation an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

Die Beurteilung der sozialen Indikation erfolgt auf Grund eines Gutachtens eines Sachverständigen der Bezirksverwaltungsbehörde (zB Amtsarzt, Sozialarbeiter), sekundär eines Sachverständigen des Amtes der Landesregierung und tertiär der Hauskrankenpflege (im Auftrag und auf Kosten des Landes). Die Gutachten sind ehestmöglich zu erstellen.

Der Amtsarzt prüft in jedem Fall die medizinische Indikation sowie bei Vorliegen eines Antrags auf soziale Indikation. Sollte die soziale Indikation nicht durch den Amtsarzt festgestellt werden können, sind die entsprechenden (Amts-)Sachverständigen beizuziehen, wie zB Sozialarbeiter. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat umgehend einen Bescheid zu erlassen, welcher als Grundlage zur Verrechnung mit den Heimträgern dient.

Antragstellung an die Bezirksverwaltungsbehörde für die vorläufige Verrechnung (bis zum Vorliegen des Pflegegeldbescheides) nach der Pflegegeldstufe 4:

Im Burgenland sollen Sozialhilfeempfänger nur in einer solchen Einrichtung untergebracht werden können, mit der das Land Burgenland eine Tagsatzvereinbarung über die Höhe der Kosten abgeschlossen hat. Ausgenommen sind Sozialhilfeempfänger, die in einem anderen Bundesland untergebracht werden müssen. Das Land hat in diesen Fällen die Möglichkeit, auch individuell privatrechtliche Vereinbarungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 mit der jeweiligen Einrichtung abzuschließen.

Zu § 16:

Hier wird definiert, unter welchen Voraussetzungen Kuraufenthalte oder der Unterbringungen in einer Entwöhnungseinrichtung für Sucht- oder Alkoholranke gewährt werden kann. Ein wesentliches Element

dieser Bestimmung ist, dass gewährte Maßnahmen erheblich zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit beitragen müssen.

Die Leistungen für Suchtkrankheiten umfassen soweit dies zur Behebung, zur erheblichen Besserung oder Linderung einer Suchtkrankheit erforderlich ist, die Vorsorge für Hilfe durch Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen, für Heilmittel sowie für die Pflege mobil oder stationär in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

Für die Beurteilung der tatsächlichen Notwendigkeit der Unterbringung von Personen gemäß Abs. 1 ist ein ärztliches Gutachten einzuholen.

Zu § 17:

Das Land kann als Träger von Privatrechten die Betreuung von pflegebedürftigen Personen ab Pflegegeldstufe 3 durch eine von diesen namhaft gemachte Betreuungskraft unterstützen. Begründet die namhaft gemachte Betreuungskraft ein Dienstverhältnis zur gemeinnützigen Pflegeservice Burgenland GmbH, kann das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten fördern.

Zielgruppe sind insbesondere Personen im erwerbsfähigen Alter, die sich primär der Betreuung pflegebedürftiger Personen ab der der Pflegegeldstufe 3 widmen und daher einer anderen Beschäftigung nicht nachgehen können.

Neben nahen Angehörigen kommen nunmehr auch sonstige Personen wie insbesondere Vertrauenspersonen, Nachbarn oder Bekannte als Betreuungskraft in Betracht. Das Wahlkind wird auch Adoptivkind, die Wahleltern auch Adoptiveltern genannt. Wenn Kinder bei Personen leben, die Pflege und Erziehung besorgen und zu denen eine Eltern-Kind-ähnliche Beziehung besteht, werden diese Personen als Pflegeeltern bezeichnet. Die Regelung des Abs. 3 dient der Vermeidung von Interessenskonflikten. Schon bisher wird in Abs. 4 Z 2 grundsätzlich vorausgesetzt, dass die pflegebedürftige Person in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat. Eine vorübergehende kurzfristige Unterbrechung dieses Zeitraumes, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten schadet künftig jedoch nicht, sofern die pflegebedürftige Person ihren Hauptwohnsitz zum Zwecke der Inanspruchnahme von Pflege- oder Betreuungsleistungen in einem anderen Bundesland hatte. Dadurch soll gewährleistet werden, dass gegebenenfalls Personen mangels verfügbarer Kapazitäten im Burgenland pflege- und betreuungsbezogene Dienste, wie insbesondere alternative Wohnformen, in einem anderen Bundesland vorübergehend in Anspruch nehmen können, ohne in weiterer Folge vom gegenständlichen Fördermodell ausgeschlossen zu sein. Der zukünftig von der zur Betreuung von der pflegebedürftigen Person namhaft gemachten Betreuungskraft zu erbringende Nachweis von Deutschkenntnissen zumindest auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen soll Sprachbarrieren insbesondere zwischen der Pflegeservice Burgenland GmbH und den namhaft gemachten Betreuungskräften verringern beziehungsweise verhindern.

Bei der in Abs. 4 Z. 4 lit. d) angeführten Grundausbildung handelt es sich um eine Ausbildung zum Erwerb von Grundkenntnissen und Basiskompetenzen zur Betreuung von pflegebedürftigen Personen, welche derzeit durch das Berufsförderungsinstitut Burgenland durchgeführt wird. Inhalte des Grundkurses, in welchen entweder auf die Betreuung von Erwachsenen oder auf die Betreuung von Kindern durch ihre Eltern abgestellt wird, sind unter anderem Themen wie: „Sich pflegen“, „Essen und Trinken“, „Ausscheiden“, „Sich bekleiden“, „Sich bewegen“, „Medikamentenlehre“, Kommunikation und Konfliktmanagement“, „Erste Hilfe“ und „Praxistransfer“ und zur Betreuung von Kindern durch ihre Eltern: „Umgang mit den unterschiedlichsten Formen der Einschränkungen (zb Autismus, Down Syndrom etc.)“, „Grundlagen der Arzneimittellehre“, „Alltagsunterstützung von jungen Menschen mit Behinderungen“, „Gemeinsame Umsetzung von Entwicklungszielen“, „Anwendung von Methoden der basalen Stimulation“, „Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung für pflegende Angehörige“, „Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung für pflegende Angehörige“. Abs. 8 soll einen zielgerichteten und zweckmäßigen Einsatz von Landesmitteln gewährleisten.

Ist die pflegebedürftige Person nicht handlungs- und entscheidungsfähig, so kann ihre Erwachsenenvertreterin oder ihr Erwachsenenvertreter den Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft mit der Pflegeservice Burgenland GmbH schließen.

Gemäß Abs. 5 ist die Förderung in der Höhe des burgenländischen Mindestlohns auf Basis des Monatsgehalts des Gehaltsbandes B1/1 der Anlage 2 des § 79 Bgld. LBedG 2020, bei 40 Wochenstunden - ohne Berücksichtigung von sonstigen Bezügen iSd § 67 Abs. 1 und 2 EstG - zu gewähren. Erfolgt die Anstellung in einem geringeren Ausmaß als 40 Wochenstunden, ist die Förderung entsprechend aliquot zu gewähren.

Abs. 12 nimmt eine Klarstellung vor, dass die Ausbildung zur Heimhilfe erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses absolviert werden kann. Während der Anstellung soll die Betreuung im Vordergrund stehen, sodass die parallele Absolvierung der erforderlichen Praktika nicht möglich erscheint.

Zu § 18:

In § 4 Abs. 4 wird der Begriff der Pflege definiert. Mit der gegenständlichen Regelung werden die Voraussetzungen für die Gewährung derselben geregelt.

Bei Gewährung von Pflege- und Betreuungsleistungen im Wege der Sozialhilfe ist den Erfordernissen des Hilfeempfangenden nach Maßgabe der tatsächlichen Pflege- und Betreuungserfordernisse zu entsprechen. Zur Beurteilung dieser Erfordernisse ist es erforderlich ein Gutachten einer erfahrenen Pflegekraft, in schwerwiegenden medizinischen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einzuholen, wodurch gewährleistet werden soll, dass Pflege im tatsächlich notwendigen Ausmaß und den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend erfolgt.

Abs. 3: Zum Begriff der sozialen Dienste ist auszuführen, dass dadurch im Wesentlichen definiert wird, welche Betreuungsmöglichkeiten der Träger der Sozialhilfe - in diesem Fall das Land - zur Abdeckung der in diesem Gesetz verankerten Hilfeleistungen einzurichten und Vorsorge für deren Einrichtung zu treffen hat.

Wesentlich hierbei ist auch, dass sich der Träger der Sozialhilfe Einrichtungen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege bedienen kann, wobei im Allgemeinen Grundvoraussetzung dafür einerseits eine Bewilligung der Einrichtung oder Organisation entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist und andererseits, dass ein Übereinkommen zwischen dem Rechtsträger der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen wird.

Zu § 19:

Die Frauen- und Sozialhäuser erfahren hier eine grundsätzliche Regelung.

Die Abs. 1 und 2 beinhalten die jeweiligen Begriffsbestimmungen. Demnach dienen die Frauenhäuser zur vorübergehenden Unterbringung und Betreuung von durch Formen von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt in Not geratenen Personen Frauen und deren Kinder, wobei hier keine Differenzierung zwischen dem Geschlecht der Kinder getroffen wird.

Sozialhäuser stehen im Unterschied zu Frauenhäusern grundsätzlich in Not geratenen Personen offen. In Bezug auf alleinstehende Männer soll es jedoch auf Grund von Erfahrungswerten und zum Schutz von Frauen und Familien dem Betreiber einer Einrichtung vorbehalten bleiben, der Aufnahme von alleinstehenden Männern nur dann zuzustimmen, wenn keine andere geeignete alternative Unterbringungsform wie etwa in einem Beherbergungsbetrieb vorhanden ist.

Abs. 3 sieht für die Aufnahme in ein Frauen- und Sozialhaus keine behördliche Bewilligung vor und stellt klar, dass für die Unterbringung und Betreuung in einem Frauen- und Sozialhaus kein Kostenbeitrag zu leisten ist. Die Herausnahme einer Beitragsleistung bei den gegenständlichen Diensten ist wesentlich, da bei der Inanspruchnahme solcher Dienste in der Regel Anonymität gegeben ist. Durch die Verpflichtung zur Offenlegung der finanziellen Mittel könnte diese nicht mehr gewahrt werden, sodass sich daraus eine Gefährdung der Inanspruchnahme und somit der Tätigkeit dieser Dienste ergeben würde.

Abs. 4 bestimmt, dass die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen zum Betrieb von Frauen- und Sozialhäusern hinsichtlich der baulichen Gestaltung der Gebäude und Räumlichkeiten, der Organisation sowie der sonstigen sachlichen und personellen Voraussetzungen erlassen kann. Ziel der Bestimmung ist es, den oben genannten Zielgruppen rasch, unbürokratisch und anonym Hilfe zu leisten. Zu diesem Zweck ist nicht nur der Wegfall der Notwendigkeit einer behördlichen Bewilligung für die Aufnahme in ein Frauen- und Sozialhaus, sondern auch die Pauschalfinanzierung der Sozialhäuser bzw. der Frauenhäuser vorgesehen.

Zu § 20:

Hier wird zum Teil geltendes Recht (zuvor § 72 und § 30 Bgld. SHG 2000) übernommen.

Für die Anzeige von Veränderungen der Voraussetzung für den Leistungsanspruch im Sinne des Abs. 1 gilt eine vierwöchige Frist.

Abs. 2 normiert die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht. Personen, die wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen haben, haben diese rückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn die Hilfe suchende Person, ihre Vertreterin oder ihr Vertreter, ihre Erwachsenenvertreterin oder ihr Erwachsenenvertreter wusste oder hätte erkennen müssen, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.

Abs. 3 sieht die Möglichkeit einer Rückerstattung in Teilbeträgen vor.

Im Abs. 4 werden Ausschließungsgründe der Rückforderung normiert. Der Begriff „besondere Härte“ ist dahingehend zu interpretieren, dass bei Vorschreibung der Rückerstattung stets auf die wirtschaftlichen

Verhältnisse und sonstigen Sorgepflichten des Hilfeempfängers gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen ist.

Abs. 5 normiert eine nachweisliche Belehrungspflicht, woraus sich ergibt, dass die Belehrung entweder in Schriftform durchzuführen oder vom Hilfesuchenden in anderer Form die Bestätigung einer allfälligen mündlichen Belehrung zu beurkunden ist.

Zu § 21:

Durch die in Abs. 1 vorgesehenen Ruhensbestimmungen soll verhindert werden, dass Hilfe zum Lebensunterhalt auch in Zeiträumen, in denen der Bedarf nicht gegeben ist, weitergeleistet wird (zuvor in § 30 Bgld. SHG 2000 geregelt).

Im Wesentlichen ruht der Anspruch bei stationären Krankenhausaufenthalten, für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt und unter Einschränkung bei Auslandsaufenthalten.

Die in Abs. 2 geregelte Weitergewährung zweckgebundener Leistungen, wie Mietkosten und notwendiger Beheizungszuschuss, soll verhindern, dass gerade bei stationären Krankenhausaufenthalten oder notwendigem Auslandsaufenthalt eine Delogierung erfolgt und durch die Neubeschaffung einer Wohnmöglichkeit zusätzliche Kosten entstehen. Der notwendige Heizkostenzuschuss ist in dem Sinne zu verstehen, dass bei regelbaren Heizungen lediglich die Frostsicherheit zu gewährleisten ist.

Es wird hiermit klargestellt, dass die zweckgebundenen Leistungen wie Mietkosten und notwendiger Beheizungszuschuss maximal für 90 Tage (die maximale Dauer der Kurzzeitpflege) weiter zu gewähren sind, damit die Person danach wieder in ihr Zuhause zurückkehren kann.

Ausgenommen von der Begrenzung von 90 Tagen ist der Personenkreis gemäß § 16, da es sich um einen temporären, jedoch nicht unbedingt auf 90 Tage begrenzten stationären Aufenthalt in einer Entzugsklinik handelt und während des gesamten Aufenthalts die Delogierung verhindert werden muss.

Abs. 3 bestimmt, dass die Ruhensbestimmungen nur unmittelbar auf die betroffene Person, nicht jedoch auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und Lebensgefährten zutreffen können.

Zu § 22:

In dieser Bestimmung wird das geltende Recht (zuvor § 44 Bgld. SHG 2000) im Wesentlichen übernommen.

Eine Kostenersatzpflicht bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß § 10 besteht weiterhin in Fällen, in denen der Hilfeempfänger zum Zeitpunkt der Hilfestellung über ein dem Sozialhilfeträger bekanntes, aber vorerst nicht berücksichtigtes Einkommen verfügt und dieses nunmehr verfügbar oder verwertbar ist oder wenn nachträglich Einkommen hervorkommt wie zB durch eine Arbeitnehmer-Veranlagung.

Abs. 2 enthält eine taxative Aufzählung von Ausnahmen von der Kostenersatzpflicht durch die Hilfeempfänger.

Abs. 3: Als Grundprämisse ist festzuhalten, dass gegenüber dem Hilfeempfänger (Abs. 3) von der Geltendmachung der Ersatzansprüche teilweise oder zur Gänze abzusehen ist, wenn dies eine besondere Härte bedeuten oder der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet würde. Besondere Härte ist derart zu verstehen, dass die Vorschreibung bzw. die allfällige Eintreibung eines Kostenersatzes den Hilfeempfänger oder Erben finanziell derart belasten würde, dass sein eigener Unterhalt und der Unterhalt der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen gefährdet ist.

Abs. 4 regelt die Kostenersatzpflicht von Erben, diese haften nur bis zum Wert des Nachlasses.

Des Weiteren wurde im Abs. 5 die Verjährung geregelt. Es gilt die Verjährungsregelung des § 1497 ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 182/2023. Für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Erben wurde abweichend von der sonstigen Verjährungsfrist von drei Jahren eine Verjährungsfrist von fünf Jahren normiert.

Abs. 6 stellt klar, dass Schadenersatzansprüche des Sozialhilfeträgers von den vorherigen Bestimmungen unberührt bleiben.

Zu § 23:

§ 23 regelt die Kostenersatzpflicht für unterhaltsverpflichtete Personen.

Abs. 1 verpflichtet im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht nur die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen, sondern auch die vertraglich zum Unterhalt verpflichteten Personen zum Kostenersatz. Damit soll gewährleistet werden, dass diese Personen - für den Fall, dass eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung nicht besteht - aus vertraglichen Unterhaltsverpflichtungen, die sie übernommen

haben (zB Übergabsverträge), im Rahmen dieser Unterhaltsverpflichtungen Kostenersatz zu leisten haben. Bei der Bemessung eines solchen Kostenersatzes wird der monatliche Wert der übernommenen Unterhaltsverpflichtung zu beurteilen und daraus die Leistung abzuleiten sein. Der Begriff „soziale Härte“ im Abs. 2 ist dahingehend zu interpretieren, dass bei Heranziehung der Unterhaltspflichtigen stets auf deren wirtschaftliche Verhältnisse und ihre sonstigen Sorgepflichten gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Insbesondere soll vermieden werden, dass etwa Personen durch Regressleistungen für ihre Eltern derart belastet werden, dass dadurch der Ehegatte, die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin betroffen wären.

Im Abs. 3 wird die Ersatzpflicht auf Ehegatten, Eltern und Kinder ersten Grades eingeschränkt. Der Durchsetzung des Regresses gegenüber Großeltern und insbesondere Enkelkindern ist nämlich in der Praxis in Ansehung der vielen dadurch neu geschaffenen oder zu erwartenden sozialen Härten sowie unzumutbaren Störungen der familiären Beziehungen nur ein eher bescheidener und nicht nennenswert ins Gewicht fallender Erfolg beschieden. Der Wegfall des Regresses gegenüber Großeltern und Enkeln ist daher gerechtfertigt. Die Vorschreibung einer Regresspflicht gegenüber den Lebensgefährten ist nicht möglich, da dieser nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist. Eine allfällige Möglichkeit würde nur bei Vorliegen einer vertraglichen Verpflichtung entstehen.

Abs. 4 regelt die Ausnahmen der Kostenersatzpflicht für unterhaltspflichtige Angehörige, die einen wesentlichen Anteil der Pflege selbst erbringen.

Zu § 24:

In dieser Bestimmung wird geltendes Recht (zuvor § 47 Bgld. SHG 2000) übernommen und die Geltendmachung des Überganges von Rechtsansprüchen in der Form eingeschränkt, dass die verpflichtende Leistung einer anderen Person eine Nichtgewährung der Hilfe oder zumindest die Verpflichtung zum Kostenersatz bewirkt hätte.

Abs. 2 regelt die Legalzession von Unterhaltsansprüchen geschiedener Ehegatten oder eingetragener Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Des Weiteren wird in Abs. 4 zur Wahrung der Rechtssicherheit eine Frist für die Geltendmachung des Überganges von Rechtsansprüchen normiert.

Zu § 25:

Für Ersatzansprüche gegen die Sozialversicherungsträger sind die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der betreffenden Sozialversicherungsgesetze maßgebend (zB: § 324 ASVG und § 13 BPGG, BGBl. I Nr. 110/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2023).

Zu § 26:

Hier werden Ersatzansprüche Dritter gegenüber dem Sozialhilfeträger geregelt, die so dringend getätigt werden mussten, dass deren Geltendmachung mittels Antrages auf Leistungen der Sozialhilfe aufgrund der Dringlichkeit erst im Nachhinein erfolgen konnte. Abs. 2 und 3 sehen eine zeitliche und betragsmäßige Begrenzung für die Kostenrückerstattung vor.

Abs. 4 sieht vor, dass diese Leistung mittels einer Meldung an den jeweiligen Dritten durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erledigen ist.

Zu § 27:

Neben der dem geltenden Recht (§ 51 Bgld. SHG 2000) folgenden Normierung des Landes als Träger der Sozialhilfe (Abs. 1) sind Behörden nach diesem Gesetz die Bezirksverwaltungsbehörden und Landesregierung (Abs. 2).

Zu § 28:

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Mitwirkungspflicht der Gemeinden umfassender zu sehen ist. Die Mitwirkungspflicht besteht darin, dass bei der Gemeinde eingelangte Anträge an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet werden (siehe auch § 38 Abs. 1) bzw. hat die Gemeinde die Bezirksverwaltungsbehörde über drohende soziale Notlagen (zum Beispiel Verwahrlosungen oder notwendige Unterbringungen in Alten- Wohn und Pflegeheimen) zu informieren.

Zu § 29:

Hier wird geltendes Recht (zuvor § 54 Bgld. SHG 2000) übernommen.

Zu § 30:

Der Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat ist das beratende Organ der Landesregierung in den Angelegenheiten der Sozialhilfe- und Chancengleichheit, die von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Zusammensetzung des Sozialhilfe- und Chancen-

gleichheitsbeirats, der zwar nur eine beratende Funktion hat, dessen Beschlüsse aber dennoch großes Gewicht haben, ordnet den Gemeindeinteressen einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung der gesamten Sozialhilfe und Chancengleichheit zu. Da neben den Interessen der am Sozialhilfe- und Chancengleichheitsaufwand beteiligten Gemeinden auch die fachlichen Gesichtspunkte der Sozialhilfe und Chancengleichheit zu Wort kommen sollen, sieht Abs. 3 weitere Vertreter vor.

Gemäß § 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 sind die Gemeindevertreterverbände diejenigen, die zumindest 5% aller Gemeinderatsmitglieder oder in zumindest 10% der burgenländischen Gemeinden im Gemeinderat vertreten sind.

Abs. 3 bis 8 regeln die Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung im Beirat.

Zu § 31:

Der Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbericht stellt eine Darstellung und Kommentierung der sozialpolitischen Daten des Landes dar. Erklärtes Ziel dieses Berichtes ist es, die gesellschaftlichen Strukturen und Entwicklungen im Land zu dokumentieren und so über die Voraussetzungen und Konsequenzen sozialpolitischer Maßnahmen zu informieren. Der Sozial- und Chancengleichheitsbericht stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Sozialpolitik des Landes dar. Die Darstellung der einzelnen Teilbereiche der Sozialpolitik und die Politik für Menschen mit Behinderungen soll möglichst umfassend und so weit als möglich aktuell sein. Dazu bedarf es neben der Einbindung der eigenen Behörden und Dienststellen des Landes auch der Miteinbindung anderer Organisationen, zB AMS, SV, Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege um den oben genannten Zielen gerecht zu werden. Der Sozial- und Chancengleichheitsbericht ist alle zwei Jahre zu erstellen und dem Landtag bis zum 31. Dezember des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Zu § 32:

Die Abs. 1 und 2 legen grundsätzlich fest, dass die Kosten vom Land und den Gemeinden zu tragen sind und normieren den Aufwand, der die Kosten der Sozialhilfe darstellt.

Bei Aufteilung der Mittel, die der Bund wegen des Entfalls des Pflegeregresses gewährt, musste - mangels entsprechender Rechtsgrundlage für einen Vorabzug bzw. eine Gegenverrechnung - das Land bisher jeder Gemeinde den auf sie entfallenden Kostenersatz auszahlen. Nach endgültiger Abrechnung musste das Land die etwaigen Überschüsse von den Gemeinden wieder einfordern. Im Abs. 4 wurde nun die Vorgehensweise rechtlich verankert, dass das Land die Kostenanteile jeder Gemeinde von den Ertragsanteilen abzieht und letztlich nur den Saldobetrag auszahlt.

Abs. 5 legt fest, dass die Gemeinden zu den vom Land zu tragenden Kosten einen Beitrag nach Maßgabe ihrer Steuerkraft zu leisten haben und bestimmt den Aufteilungsschlüssel.

Zu § 33:

Diese Bestimmung stellt die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der Kosten für die Förderungen der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG dar, die die Kostenteilung für die Förderungen von Unterstützungen der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen regelt.

Zu § 34:

Dies Bestimmung übernimmt geltendes Recht (zuvor § 57 Bgld. SHG 2000).

Zu § 35:

Hier wird angeordnet, dass die Besorgung aller Angelegenheiten der Gemeinden aufgrund dieses Gesetzes solche des eigenen Wirkungsbereiches sind und der Bezeichnungspflicht nach Art. 118 B-VG nachgekommen.

Zu § 36:

Die Regelungen über die Gebühren- und Abgabebefreiung entsprechen der derzeitigen Rechtslage.

Zu § 37:

Klarstellung, dass bei Verfahren über Leistungen, die das Land als Träger von Privatrechten erbringt, das AVG nicht anzuwenden ist.

Zu § 38:

Im Sinne des One-Stop-Shop-Prinzips können Anträge bei sämtlichen Ämtern und Behörden abgegeben werden und gilt dadurch der Antrag als ordnungsgemäß eingebracht.

Wird ein Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet und gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht. Im Hinblick auf die vorliegenden sozialen Aspekte und die oft schwierigen Lebensumstände der betroffenen hilfesuchenden Personen wurde die von § 6 Abs. 1 AVG abweichende Regelung getroffen.

Abs. 2 normiert die amtswegige Einleitung des Verfahrens. Gemäß Abs. 2 wird die amtswegige Einleitung des Verfahrens geregelt, wenn der Behörde im Rahmen ihrer behördlichen Wahrnehmung Tatsachen bekannt werden, die einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe begründen könnten.

Abs. 3 definiert den Personenkreis, welcher Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz stellen kann.

Für den Antrag ist das zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden (Abs. 4). Im Antrag auf Gewährung der Leistung sind Angaben zur privaten Situation, zu den Einkommensverhältnissen zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen (Abs. 5).

Zu § 39:

Diese Bestimmung regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit.

In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass der wesentliche Teil der Hilfen in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster Instanz fällt und die Zuständigkeit der Landesregierung nur solche Bereiche betrifft, die auf Grund der Notwendigkeit zentraler Verwaltung, nur durch diese wahrgenommen werden können bzw. sollen.

Durch die umfassende Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden wird dem Aspekt der Rechtssicherheit Rechnung getragen. Des Weiteren wird die Transparenz der Zuständigkeiten durch diese Regelung verbessert.

Abs. 1 und 2 regeln, dass nur die in Z 1 bis 3 angeführten Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Landesregierung liegen. Jedenfalls davon ausgenommen sind Anträge von Einzelpersonen, die einen Antrag auf Kostenzuschuss für die Übernahme des Selbstbehaltes von Hauskrankenleistungen stellen.

Abs. 3 und 4 regeln die örtliche Zuständigkeit, wobei die Ergänzung der Fortführung von Leistungen nach Abs. 4 deswegen erforderlich ist, da Unterbringungen in Sozialhilfeeinrichtungen nicht im Wohnbezirk erfolgen müssen, wodurch die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Einrichtung betrieben wird, gegeben wäre. Der sich aus einem Zuständigkeitswechsel ergebende Verwaltungsaufwand für Folgeleistungen erscheint nicht vertretbar.

Zu § 40:

Die Behörde ist auch bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens bei der Gewährung von Hilfeleistungen an den Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit und den Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens gebunden. Um hier jedoch zu vermeiden, dass auf Grund schwer oder kaum zu erlangender verfahrensrelevanter Sachverhaltselemente, die durch den Hilfeempfänger unter wesentlich weniger Aufwand beigebracht werden können, die einzelnen Verfahren unüberschaubare Dimensionen annehmen, wird der Hilfeempfänger zur Mitwirkung verpflichtet. Ein Mangel der Mitwirkung befreit die Behörde nach nachweislicher Aufforderung von der Fortführung des Ermittlungsverfahrens.

Zu § 41:

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Fragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von Gerichten zu entscheiden wären, entweder nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen oder auszusetzen. Die über die Sozialhilfe entscheidende Behörde wird hier auch an vor einem Gericht geschlossene Vergleiche gebunden. Eine Aussetzung des Verfahrens darf aber nur erfolgen, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit der Leistung nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 42:

Bezugnehmend auf das One-Stop-Shop-Prinzip gilt das Datum der erstmaligen Antragstellung, unabhängig ob der Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingelangt ist.

Diese Bestimmung regelt die Einleitung des Verfahrens und die Entscheidungspflicht.

Der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit und die Antragstellung können zeitlich voneinander abweichen, maßgeblich ist aber nachweisliche Eintritt der Hilfsbedürftigkeit. Der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ist glaubhaft zu machen. Die Leistungen sind für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit zu gewähren.

Grundsätzlich ist vor Genehmigung von Leistungen nach diesem Gesetz ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen. Erfordert es aber die Situation der Hilfe suchenden Person oder der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Person,

ist eine Soforthilfe vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu leisten, wobei so gewährte Leistungen auf die letztlich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gewährte Leistung anzurechnen sind.

Zwecks Beschleunigung der Hilfeleistung, zumal es bei diesen Hilfeleistungen um die Sicherung des Lebensunterhalts geht, soll die Entscheidungsfrist in erster Instanz zeitnah, jedenfalls jedoch binnen drei Monaten ab Vollständigkeit des Vorliegens der Entscheidungsgrundlagen, erfolgen. Entscheidungen haben mit den in Abs. 6 vorgesehenen Ausnahmen schriftlich zu ergehen.

Ändern sich die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch oder fällt dieser Anspruch gänzlich weg, ist die Leistung neu zu bemessen oder sind die Leistungen einzustellen (Abs. 4).

Zu § 43:

Das im Abs. 1 normierte Verbot des Beschwerdeverzichtes dient dem Schutz des Hilfeempfängers, da angenommen werden kann, dass dieser auf Grund seiner Lage die Tragfähigkeit seines Handelns nicht immer ausreichend beurteilen kann.

Es wurde sichergestellt, dass ein Beschwerdeverzicht nicht wirksam abgegeben werden kann und der Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt, wobei dieser Ausschluss im Einzelfall nach Interessenabwägung vom Landesverwaltungsgericht aufgehoben werden kann. Zuständig für die Entscheidungen über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Gesetz ist das Landesverwaltungsgericht. Weiters wurde der Landesregierung die Möglichkeit einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes eingeräumt, um - da es sich bei Leistungen der Sozialhilfe um durchaus höhere Beträge handeln kann - ihre Rechtsansicht in einer höchstgerichtlichen Beschwerde darzustellen. Abs. 4 sieht die Revisionsbefugnis des Landes als ein Eintrittsrecht der obersten Behörde nach § 22 VwGG vor.

Zu § 44:

Verknüpfungsanfragen sind wichtig um den Genehmigungsprozess von Leistungen zu beschleunigen. Wenn Hilfesuchende, Hilfeempfangende, Ersatzpflichtige oder Unterhaltsberechtigte bereits in der Datenbank aufscheinen, kann der Datenerfassungsprozess schneller abgeschlossen und können die Fördervoraussetzungen schneller geprüft werden.

In Abs. 1 werden Anordnungen betreffend die Amtshilfe und Auskunftspflicht getroffen.

Allgemein gilt, dass der Antragsteller die zur Feststellung und Überprüfung des Anspruchs auf Leistungen der Sozialhilfe erforderlichen Unterlagen selbst vorlegen muss. Mangels Vorlage aller notwendigen Unterlagen im Rahmen der Antragstellung, ist der Antrag grundsätzlich zurückzuweisen (vgl. § 40 zur Informations- und Mitwirkungspflicht).

Ist die Mitwirkung der Hilfesuchenden, der ersatzpflichtigen oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person nicht möglich, ist eine Überprüfung der Angaben dieser Person erforderlich oder ist es aus anderen Gründen unbedingt erforderlich (beispielsweise in Rückzahlungsverfahren), sind die Bestimmungen betreffend Amtshilfe und Auskunftspflichten zu berücksichtigen.

In Abs. 5 wird die Auskunftspflicht des Dienstgebers eines Hilfesuchenden oder einer ersatzpflichtigen Person über das Dienstverhältnis des Hilfesuchenden geregelt, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet. Insbesondere sind Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Verdienstes für die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden von Bedeutung.

Zu § 45:

Die vorliegende Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für eine Verwendung von personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und zur Errichtung einer gemeinsamen Datenverarbeitung für Verfahren betreffend die Sozialhilfe gemäß Art. 26 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung. Verantwortliche sind jeweils die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörden.

Da jeweils nur die für die Zweckerreichung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wird dem in § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz - DSG normierten Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen.

Zu § 46:

Das Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen der Sozialhilfe muss ausdrücklich normiert werden, weil die geltenden Bestimmungen der Exekutionsordnung und des Lohnpfändungsgesetzes die Pfändung von Leistungen der Sozialhilfe nicht immer verhindern können.

Zu § 47:

Hier werden taxativ Straftatbestände nach diesem Gesetz angeführt.

Zu § 48:

Hier werden Übergangsbestimmungen normiert.

Zu § 49:

Abs. 1 enthält statische Verweise auf bundesrechtliche Regelungen.

Abs. 2 sieht vor, dass Verweise auf landesrechtliche Bestimmungen dynamische Verweise sein sollen.

Zu § 50:

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die nachstehend angeführten EU-Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44; CELEX-Nr. 32003L0109; notifiziert zu MNE(2010)58164;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77; CELEX-Nr. 32004L0038; notifiziert zu MNE(2010)58164;
3. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1; CELEX-Nr. 32011L0051; notifiziert zu MNE (2013)59987;
4. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Richtlinie 2011/95/EU, S. 9, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 167 vom 30.6.2017 S. 58; CELEX-Nr. 32011L0095; notifiziert zu MNE(2014)52236;
5. Richtlinie 2021/1883/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021 S 1; CELEX-Nr. 32021L1883.

Art. 16 der Richtlinie 2021/1883/EU wird mit § 6 Abs. 5 umgesetzt.

Zu § 51:

Diese Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten.

Erforderliche Verordnungen können bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen und dürfen bis zum 30. September 2025 auch rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt werden